

INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN, PROGRAMME UND ORGANISATIONEN IM NATURSCHUTZ

- Eine Übersicht -

H. Korn, J. Stadler & G. Stolpe

BfN - Skripten 1



BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1998

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110, D-53179 Bonn
Telefon: 0228-8491-0
Fax: 0228-8491-200

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in dem Beitrag geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier

2., überarbeitete Auflage

Bonn-Bad Godesberg 1999

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Vorwort zur zweiten, überarbeiteten Auflage	10
1 Einleitung, Ziele und Aufgaben im internationalen Naturschutz	11
1.1 Warum internationale Naturschutzzusammenarbeit?	12
1.2 Ziele und Aufgaben im internationalen Naturschutz aus deutscher Sicht	14
1.3 Die Entwicklung internationaler Naturschutzzusammenarbeit – Ein Überblick über die geschichte, Akteure und Instrumente	17
1.4 Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland	24
2 Internationale Naturschutzabkommen und -programme	27
- Internationales Tropenholz-Übereinkommen (ITTA) (1994)	28
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992)	29
- Arbeitsgruppe "Schutz der arktischen Flora und Fauna" (CAFF) (1992)	30
- Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen - ECE-Gewässerschutzkonvention (1992)	31
- Übereinkommen über UVP im grenzüberschreitenden Zusammenhang - Espoo-Konvention (1991)	32
- Umweltschutzprotokoll des Antarktisvertrages (1991)	33
- Seerechtkonvention der Vereinten Nationen (UNCLOS) (1982)	34
- Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) (1980)	35
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten - Bonner Konvention (1979)	36
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen - Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) (1973)	37
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt - Welterbekonvention (1972)	38

-	Konvention zum Schutz der antarktische Robben (1972)	39
-	Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung - Ramsar-Konvention (1971)	40
-	Biosphärenreservate (1971)	41
-	Internationales Walfangübereinkommen (ICRW) (1946)	42
3	Naturschutzinstrumente der EU	43
-	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - EU - Artenschutzverordnung	44
-	5. Umweltaktionsprogramm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" (1993)	45
-	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EEC) - Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH - Richtlinie (1992)	46
-	Flankierende Maßnahmen zur Agrarreform (1992), Verordnung 2078/92 (EU)	47
-	Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt LIFE (1991)	48
-	Richtlinie des Rates über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EEC) (1985)	49
-	EG -Vogelschutzrichtlinie (79/409/EEC) (1979)	50
4	Europarat-Aktivitäten und weitere gesamteuropäische Naturschutzinitiativen	51
-	"Parke für das Leben: Aktionsplan für Schutzgebiete in Europa" (1994)	52
-	European Ecological Network - EECONET (1993)	53
-	Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa - Helsinki-Nachfolge-Prozeß (1993)	54
-	Gesamteuropäische Umweltministerkonferenz "Umwelt für Europa" (1991)	55

-	Gesamteuropäische Strategie für landschaftliche und biologische Vielfalt (1995)	56
-	Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume - Berner Konvention (1979)	57
-	Biogenetische Reservate (Resolution (76) 17 vom 15.3.1976 und (79) 9 vom 29.5.1979 des Europarats zur Errichtung eines "Europäischen Netzwerkes biogenetischer Reservate")	58
-	Europadiplom (1964)	59
5	Europäische Naturschutzabkommen und -aktivitäten mit regionalem Bezug und Regionalabkommen der Bonner Konvention	61
-	Übereinkommen zum Schutz der Alpen - Alpenkonvention (1991)	62
-	Durchführungsprotokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention (1994)	63
-	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes - Neue Helsinki Konvention (1992)	64
-	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nord-Ost-Atlantiks - Oslo - Paris - Konvention (OSPAR) (1992)	65
-	Internationale Nordseeschutzkonferenz (INK) (1983)	66
-	Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres (1982)	67
-	Vertrag über die Einrichtung einer Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO) (1996)	68
-	Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau - Donauschutzübereinkommen (1994)	69
-	Übereinkommen über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) (1991)	70
-	Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (IKSR) (1962), Aktionsprogramm Rhein (1987)	71
-	Afrikanisch - Eurasisches Wasservogelabkommen (AEWA) (1995)	72
-	Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee (ASCOBANS) (1992)	73
-	Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (EUROBATS) (1991).	74
-	Abkommen zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer (1990)	75

6	Naturschutz in der Entwicklungszusammenarbeit - Programme und Sektorvorhaben, konzeptionelle Grundsatzpapiere	77
	- Tropenwaldprogramm der Bundesregierung (1993)	78
	- Sektorvorhaben "Umsetzung der Biodiversitäts-Konvention" (UBK) (1994)	79
	- Tropenökologisches Begleitprogramm (TÖB) (1992)	80
	- Sektorvorhaben "Livelihood Systems and Tropical Forest Areas" LISTRA	81
	- Internationales Pilotprogramm zur Bewahrung der Tropischen Regenwälder (PP-G7)	82
	- Programm "Integrierte Fachkräfte" (IF)	83
	- Erhaltung biologischer Vielfalt durch Naturschutz (von BMZ)	84
	- Naturschutz In der Entwicklungszusammenarbeit (von GTZ)	85
7	Bilaterale Naturschutzabkommen und -aktivitäten	87
7.1	Bilaterale Abkommen mit Naturschutzbezug	88
	- Albanien	
	- Australien	
	- Bulgarien	
	- VR China	
	- Estland	
	- Indien	
	- Indonesien	
	- Iran	
	- Israel	
	- Japan	
	- Kanada	
	- Lettland	
	- Litauen	
	- Malaysia	
	- Mexiko	
	- Polen	
	- Rumänien	
	- Russische Föderation	
	- Singapur	
	- Slowakische Republik	
	- Tschechische Republik	
	- Türkei	
	- Ukraine	

	- Ungarn	
	- USA	
7.2	Bilaterale Naturschutzaktivitäten der Bundesländer	91
8	Internationale Institutionen und Organisationen mit Naturschutzbezug	93
-	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)	94
-	Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen (UNESCO)	95
-	Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)	96
-	Globale Umweltfazilität (GEF)	97
-	Weltnaturschutzunion (IUCN)	98
-	World Conservation Monitoring Centre (WCMC)	99
-	World Wide Fund for Nature (WWF)	100
-	Greenpeace International	101
-	BirdLife International (vormals: International Council for Bird Preservation, ICBP)	102
-	Wetlands International	103
-	Friends of the Earth International (FoEI)	104
9	Europäische Institutionen und Organisationen mit Naturschutzbezug	105
-	Europäische Umweltagentur (EEA)	106
-	Europäisches Umweltbüro (EEB)	108
-	Naturopa Informations- und Dokumentationszentrum für Naturschutz	109
-	European Centre for Nature Conservation (ECNC)	110
-	Federation EUROPARC (vormals: Federation of Nature and National Parks in Europe, FNNPE)	111
-	European Union for Coastal Conservation (EUCC)	112
-	CONNECT	113

10	Deutsche Institutionen und Organisationen mit Bezug zum internationalen Naturschutz (Adressenübersicht)	115
10.1	Staatliche Institutionen und Organisationen	116
10.2	Nichtstaatliche Institutionen und Organisationen	121
	Thematische Übersicht der Naturschutzabkommen und -programme	125

VORWORT

Internationale Naturschutzaktivitäten haben in den letzten Jahren an Umfang und Zahl stark zugenommen. Für interessierte Bürger oder Fachleute ist weder eine zusammenfassende Darstellung noch eine Bewertung dieser Instrumente, Programme und Initiativen erhältlich.

In Deutschland wird von Naturschutzpraktikern vor Ort immer häufiger der Wunsch geäußert, ein Nachschlagewerk zu besitzen, in dem sie sich über die für sie relevanten internationalen Instrumente schnell informieren können. Sie brauchen beispielsweise Informationen zum Ramsarabkommen oder Hinweise zu gesamteuropäischen Tierbeständen, um sie für die Argumentation vor Ort zu nutzen. Auch den Universitäten fehlt eine Zusammenstellung der internationalen Naturschutzaktivitäten, obwohl die internationale Zusammenarbeit im Naturschutz immer bedeutender wird und entsprechend in Forschung und Lehre reflektiert werden mußte.

Diese Informationslücke möchte der vorliegende Übersichtsband schließen. In komprimierter Weise werden hier die wichtigsten internationalen und EU Naturschutzinstrumente, -programme und -institutionen, an denen Deutschland beteiligt ist, vorgestellt. Verweise auf weitere Informationsquellen verleihen dem Band den Charakter eines Nachschlagewerks. Die ausführliche Einleitung stellt darüber hinaus die einzelnen Initiativen in einen geschichtlichen Kontext und zeigt Entwicklungslinien im internationalen Naturschutz auf. Obwohl Naturschutzaspekte in unterschiedlichste internationale Abkommen einfließen und sich viele Organisationen und Institutionen als Teil ihrer Arbeit mit Naturschutz beschäftigen, mußte sich diese Auswahl, um ein sinnvolles Maß nicht zu übersteigen, auf diejenigen Abkommen und Organisationen beschränken, die einen direkten Naturschutzbezug aufweisen. Die chronologische Reihenfolge der aufgeführten Übereinkommen (die Jahreszahl gibt das Jahr der Annahme des Vertrages wieder) wurde z.T. aufgehoben, wenn es inhaltlich gegeben erschien. (Alle Angaben Stand Anfang 1998.)

Mit dieser Übersicht zum internationalen Naturschutz soll aber auch angeregt werden, über den Stellenwert und die Bilanz von internationalen Naturschutzaktivitäten nachzudenken. Globale Umweltfragen, die eng mit Naturschutz verknüpft sind, gewinnen immer mehr an Bedeutung. Dazu zählen beispielsweise der Klimawandel, die großflächige Bodendegradation, die Verschmutzung und Verknappung von Süßwasser, die Übernutzung der Weltmeere, die Zunahme von Naturkatastrophen, der Verlust von biologischer Vielfalt, aber auch Fragen der Ernährungssicherung und von globalen Entwicklungsdisparitäten. Die Dimension dieser globalen Herausforderungen ist noch nicht ausreichend in internationales Naturschutzhandeln umgesetzt. Naturschutz muß stärker bilateral und multinational arbeiten. Traditionell ist Naturschutz - nicht nur in Deutschland - territorial sehr kleinräumig angelegt. Grenzüberschreitende und globale Fragestellungen sind für manchen immer noch von untergeordneter Bedeutung. Information, Kommunikation und bessere Koordination sind unter den Akteuren dringend vonnöten. Auch dazu möchte dieser Band die ersten Grundlagen liefern.

Prof. Dr. Martin Uppenbrink
Präsident des Bundesamtes für Naturschutz

VORWORT ZUR ZWEITEN, ÜBERARBEITETEN AUFLAGE

Aufgrund der regen Nachfrage - die erste Auflage von 1000 Stück war nach wenigen Wochen vergriffen - und der durchweg positiven Resonanz liegt nun die zweite Auflage des Bandes in einer überarbeiteten Fassung vor.

Zur Illustration des Textes wurde dieser, wo möglich, um die Logos der entsprechenden Übereinkommen, Institutionen und Programme ergänzt. Desweiteren wurden der Inhalt aktualisiert und die angegebenen Adressen und Internetverweise überprüft bzw. vervollständigt.

Insel Vilm,
Januar 1999

Horst Korn
Jutta Stadler
Gisela Stolpe

1 Einleitung, Ziele und Aufgaben im internationalen Naturschutz

1 EINLEITUNG, ZIELE UND AUFGABEN IM INTERNATIONALEN NATURSCHUTZ

1.1 Warum internationale Naturschutzzusammenarbeit?

Internationale Zusammenarbeit im Naturschutz hat sich sowohl aus naturschutzfachlichen Notwendigkeiten als auch aus politischen Überlegungen heraus entwickelt. Es lassen sich fünf Hauptargumente benennen:

(1) Schutz der heimischen biologischen Vielfalt

Wandernde Arten sind nur durch aufeinander abgestimmte Schutzmaßnahmen im gesamten Areal sinnvoll zu schützen. So kann man die Störche nur erhalten, wenn abgestimmte Schutzmaßnahmen in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet, von Nordeuropa bis Afrika, ergriffen werden. Entsprechendes gilt für grenzüberschreitende Ökosysteme wie z.B. die Flüsse Rhein, Oder, Elbe, Donau sowie das Wattenmeer, wo insbesondere grenzüberschreitende Stoffeinträge wirksam werden. Auch der Schutz von nicht-wandernden Arten ist nur dann effektiv, wenn deren Erhaltungssituation im gesamten Verbreitungsgebiet berücksichtigt wird. Durch internationale Zusammenarbeit können die entsprechenden Daten verfügbar gemacht und gemeinsam Maßnahmen zur Schaffung eines Verbundsystems, das den Austausch zwischen den Populationen ermöglicht, getroffen werden.

(2) Gemeinsame Verantwortung

Eine gemeinsame Verantwortung zum Schutz der biologischen Vielfalt besteht zum einen überall dort, wo eine Mitverantwortung für den Rückgang biologischer Vielfalt existiert, z.B. im Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten, bei der Nutzung von Genressourcen, im internationalen Tourismus, im Handel mit nicht-nachhaltig produziertem Holz, etc. Zum anderen gibt es eine ethisch und z.T. auch juristisch begründete Verantwortung für den Erhalt biologischer Vielfalt außerhalb nationaler Territorien oder für den Schutz der Natur in ihrer globalen Vielfalt. Beispiele solcher Schutzobjekte sind die Antarktis, die Wale der Weltmeere und die Hohe See, die der gesamten Menschheit gehören und deren Schutz und Nutzung geregelt werden muß. Zudem entwickelt sich immer stärker der Gedanke, daß bestimmte herausragende Gebiete unter die Obhut der ganzen Menschheit gestellt werden müssen, damit sie als Weltnaturerbe erhalten bleiben.

(3) Intellektueller und politischer Anstoß

Internationale Naturschutzzusammenarbeit kann dazu beitragen, bestimmten Themen höheres politisches Gewicht zu geben. So hat der Schutz der biologischen Vielfalt durch die entsprechende Konvention zumindest in den Medien und in der Rhetorik einen höheren Stellenwert erhalten und national einen gewissen Handlungsdruck geschaffen. Intellektuelle Anstöße werden vor allem dann gegeben, wenn national noch keine befriedigende Regelung geschaffen wurde oder wenn auf internationaler Ebene neue bzw. bessere Standards und Kriterien oder schärfere Vollzugsregelungen entwickelt werden. Beispiele dafür sind einerseits die Ramsar-Konvention, die wesentlich dazu beigetragen hat, den Wert von Feuchtgebieten ins öffentliche Bewußtsein zu rücken, und andererseits die FFH-Richtlinie, die sowohl inhaltlich als auch instrumentell die Entwicklung eines Verbundsystems von Vorrangflächen in Gang gebracht hat.

(4) Gleichmäßige Kostenverteilung bei Verzichtserklärungen

In einer immer stärker zusammenwachsenden Weltwirtschaft sind die Einzelstaaten aus Konkurrenzgründen immer weniger bereit, einseitig Restriktionen zugunsten des Naturschutzes zu erlassen. Wenn eine Reihe von Staaten - möglichst diejenigen, die in einem besonders engen Wirtschaftsverbund stehen - die gleichen Restriktionen o.ä. erlassen, werden zumindest die Kosten gleichmäßig verteilt. Nur so lassen sich gewisse Nutzungseinschränkungen zugunsten des Naturschutzes (z.B. Fischereiabkommen) verbindlich festschreiben. Die FFH- und die UVP-Richtlinie der EG konnten vor diesem Hintergrund in vielen Fällen strenger als existierende nationale Regelungen sein.

(5) Internationaler Naturschutz als Bestandteil internationaler / bilateraler Beziehungen

Erst in den letzten Jahren hat sich eine bilaterale Naturschutzzusammenarbeit entwickelt, die inzwischen zu einem festen Bestandteil der Beziehungen zu anderen Staaten wurde. Gerade in Osteuropa, aber auch in verschiedenen Entwicklungsländern wurde deutlich, daß Naturschutz einen wichtigen Beitrag zu Demokratisierungsprozessen leisten kann. Vielleicht noch augenfälliger ist der potentielle Beitrag von Naturschutz-zusammenarbeit zur Völkerverständigung (z.B. deutsch-israelische Zusammenarbeit). Die Tatsache, daß Naturschutz-Zusammenarbeit ein Teil internationaler Beziehungen geworden ist, spiegelt nicht zuletzt die Erkenntnis wieder, daß Naturschutz integraler Teil einer nachhaltigen Entwicklung sein muß. In zunehmendem Maße wird deutlich, daß sich

verschlechternde Umweltbedingungen wirtschaftliche, soziale und politische Instabilitäten auslösen können (z.B. "Umweltflüchtlinge"). Internationale Naturschutzzusammenarbeit, v.a im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, leistet somit wichtige Beiträge zur internationalen Sicherheitspolitik.

Bei den fünf Begründungen für internationale Naturschutzzusammenarbeit zeigt sich ein Gradient von rein naturwissenschaftlichen zu politischen Motiven. Während früher vor allem der erste, der dritte und der vierte Komplex die internationale Naturschutzzusammenarbeit beherrschte, sind zusätzlich die beiden anderen Aspekte in den letzten Jahren zunehmend in den Vordergrund gerückt.

Insgesamt sollte die internationale Zusammenarbeit im Naturschutz sich vorwiegend darauf konzentrieren,

- (a) diejenigen Naturschutzprobleme (im eigenen Land, in anderen Ländern und global) zu lösen, die nur im internationalen Verband zu lösen sind, und
- (b) diejenigen Staaten zu unterstützen, die auf internationale Hilfe angewiesen sind, die bedeutende Komponenten biologischer Vielfalt beherbergen und zu denen schon gute Beziehungen bestehen, und
- (c) zwischen Deutschland und anderen Staaten einen Erfahrungsaustausch und eine Zusammenarbeit zu beidseitigem Nutzen herbeizuführen.

1.2 Ziele und Aufgaben im internationalen Naturschutz aus deutscher Sicht

Aus deutscher Sicht ergeben sich vier Hauptbetätigungsfelder in der internationalen Naturschutzzusammenarbeit:

- Zusammenarbeit zum Schutz grenzüberschreitender Ökosysteme und wandernder Arten
- Verbesserung des Schutzes der heimischen biologischen Vielfalt, auch im Rahmen der EU
- Unterstützung anderer Staaten, Verhindern oder Reduzierung negativer Auswirkungen deutschen Handelns (nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip)
- Bilaterale Zusammenarbeit mit Osteuropa

(1) Zusammenarbeit zum Schutz grenzüberschreitender Ökosysteme und wandernder Arten

Aufgrund der geographischen Lage lassen sich viele Ökosysteme Deutschlands, die entweder länderübergreifend sind oder durch die Aktivitäten der Nachbarländer beeinflusst werden, nur durch bi- oder multilaterale Zusammenarbeit effektiv schützen. Somit ergeben sich klare, naturschutzfachlich begründete Aufgaben in der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz der (auch international bedeutsamen) grenzüberschreitenden Großlebensräume Wattenmeer/Nordsee, Bodden/Ostsee, Alpen, Flußsysteme, Bodensee und einige Mittelgebirge. Ebenfalls als Folge der geographischen Lage ist die Zusammenarbeit zum Schutz wandernder Arten eine prioritäre Aufgabe. Deutschland ist für etliche Tierarten Hauptdurchzugsgebiet; diese Arten können nur durch Zusammenarbeit aller Arealstaaten effektiv geschützt werden.

(2) Verbesserung des Schutzes der heimischen biologischen Vielfalt, auch im Rahmen der EU

Internationale Naturschutzzusammenarbeit ist für Deutschland von Gewinn, wenn sie zu einer Verbesserung des Schutzes der heimischen biologischen Vielfalt führt. Dies kann zum einen erfolgen, indem bei auftretenden Naturschutzkonflikten inhaltliche Anstöße gegeben werden und politischer Druck ausgeübt wird. Dies galt z.B. für die Ramsar-Konvention, für den Wattenmeerschutzes u.a.m. Derzeit werden für Deutschland solche politischen Impulse vom Übereinkommen über die biologische Vielfalt, z.T. von der Strategie für landschaftliche und biologische Vielfalt des Europarats sowie von der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder Europas und vielleicht von der Alpenkonvention erhofft. Um eine derartige Wirkung zu erzielen, muß aber auch von deutscher Seite offensiv mit den Instrumenten umgegangen werden. Zum anderen ergibt sich ein besonderes Interesse an internationaler Zusammenarbeit, wenn dadurch bessere Bestimmungen zugunsten des Naturschutzes ermöglicht werden als bislang national durchsetzbar waren. So eine Situation deutet sich beispielsweise bei der Wattenmeerzusammenarbeit und in einigen Aspekten bei der Ostseezusammenarbeit an.

Eine Sondersituation besteht für die Politikbereiche, bei denen Deutschland einen Teil seiner nationalen Souveränität an die EU abgegeben hat. Hier ist die sachgerechte und pünktliche Umsetzung sowie Mitgestaltung der naturschutzwirksamen Maßnahmen der EU nicht nur administrativ zwingend, sondern auch von unmittelbarem Interesse und großer Bedeutung für den Naturschutz in Deutschland.

(3) Unterstützung anderer Staaten, Verhindern oder Reduzierung negativer Auswirkungen deutschen Handelns (nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip)

Deutschland trägt aufgrund seiner Stellung in der Weltwirtschaft (eines der reichsten Länder der Welt, Hauptabsatzmarkt von Holzprodukten und anderen biologischen Erzeugnissen aus Dritt-Ländern, Aktivitäten mit Umweltauswirkungen in vielen Ländern) eine besondere Verantwortung bei der Erhaltung biologischer Vielfalt weltweit. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt hat die finanzielle Verantwortung der reichen Länder für die Erhaltung der biologischen Vielfalt in armen Länder völkerrechtlich festgeschrieben. Damit ist Deutschland zu besonderen finanziellen (und auch personellen sowie technischen) Unterstützungsleistungen verpflichtet. Zudem kann Deutschland mit vielerlei Erfahrungen im Naturschutz aufwarten, von denen andere Länder profitieren können. Diese Art von Zusammenarbeit kann vordringlich im Rahmen bilateraler Entwicklungszusammenarbeit erfolgen. Gleichzeitig sollte Deutschland geeignete Maßnahmen ergreifen, um die von Deutschland bzw. seinen Bürgern ausgehende potentielle Gefährdung der biologischen Vielfalt in anderen Ländern zu verhindern oder zu reduzieren. Dazu ist internationale Zusammenarbeit auf den verschiedensten Ebenen und mit einem vielfältigen Instrumentarium unbedingt erforderlich. Als Beispiele seien die Kontrolle des Handels mit bedrohten Arten genannt, die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Aktivitäten in der Antarktis, von staatlich geförderten Vorhaben in anderen Ländern, die Prüfung der Naturverträglichkeit bei der Entnahmen biologischer Produkte in den Ursprungsländern, der Abschluß von Fischereiabkommen nach ökologischen Kriterien, u.a.m..

(4) Bilaterale Zusammenarbeit mit Osteuropa

Deutschland hat aufgrund seiner Lage und seiner Geschichte vielfältige außenpolitische Kontakte zu anderen Ländern. Von besonderem Interesse sind die Beziehungen innerhalb Europas und hiervon sind die Beziehungen zu Osteuropa und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion von spezieller Bedeutung. Naturschutzzusammenarbeit mit diesen Ländern kann helfen, die dortigen Demokratien zu stabilisieren, bedrohliche Umweltprobleme zu lindern und damit Regionen vor Instabilitäten zu bewahren und osteuropäische Länder auf eine Mitgliedschaft in der EU vorzubereiten. Das BMU hat diesem Gedanken bereits Rechnung getragen, indem es mit einer Vielzahl osteuropäischer Staaten bilaterale Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit im Umwelt- und Naturschutzbereich abgeschlossen hat.

Ähnliche Argumente gelten auch für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, wobei jedoch zur Zeit der Schwerpunkt in der Zusammenarbeit mit Osteuropa gesehen wird.

Diese vier Hauptbetätigungsfelder sind nach ihrer Bedeutung für den Naturschutz in Deutschland geordnet. Wenn man aber der Bewahrung der globalen biologischen Vielfalt als abstraktem Ziel oberste Priorität beimißt, gewinnen das dritte und vierte Betätigungsfeld eine vorrangige Bedeutung.

Bei der Bearbeitung dieser Aufgabenfelder sind eine Vielzahl von Akteuren erforderlich. Der Bund schließt zwar internationale Abkommen ab und ist für die Außenvertretung zuständig, aber die Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen, verschiedenen Ressorts, Behörden und Verbänden sowie die Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmen die Ausfüllung der Aufgaben.

Im folgenden wird deshalb ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung des internationalen Naturschutzes gegeben mit einer Darstellung der Instrumente, Akteure und Institutionen.

1.3 Die Entwicklung internationaler Naturschutzzusammenarbeit - Ein Überblick über die Geschichte, Akteure und Instrumente

Internationaler Naturschutz hat eine über hundertjährige Geschichte. Es lassen sich mehrere Phasen unterscheiden, die in der folgenden Tabelle auch nachvollzogen werden können.

Anlauf- und Institutionalisierungsphase

Es ist bemerkenswert, daß schon zu Beginn des organisierten Naturschutzes internationale Zusammenarbeit angestrebt wurde: Erste internationale Aktivitäten im Naturschutz gehen bis auf die Zeit vor der Jahrhundertwende zurück. Das erste völkerrechtlich verbindliche internationale Vertragswerk ist die "Übereinkunft zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel" von 1902, die auch heute noch in Kraft ist. Daß für den Vogelschutz internationale Zusammenarbeit notwendig ist, war aufgrund des Vogelzuges ersichtlich.

Im weiteren entwickelte sich die internationale Naturschutzzusammenarbeit jedoch sehr zögerlich und unsystematisch, nicht zuletzt eine Folge der Weltkriege. Wesentliche Initiativen kamen in dieser Phase von Vogelschützern und Zoologen. Bemerkenswert ist die Londoner Konvention zum Schutz der Flora und Fauna in ihrem natürlichen Zustand, da sie sich als erste auf einen ganzen Kontinent (Afrika) bezieht, als erste Anlagen gefährdeter und seltener Tierarten aufweist und von den meisten Staaten mit Kolonien in Afrika unterzeichnet wurde. Das älteste Nachkriegs-Abkommen ist das internationale Walfangübereinkommen von 1946, das ursprünglich kein Artenschutzabkommen war, sondern lediglich versuchte, Wale als

natürliche Ressource zu erhalten. Ihm geht ein Übereinkommen aus dem Jahre 1931 zur Regelung des Walfangs voraus. Dieser Nützlichkeitsgedanke ist kennzeichnend für die meisten Aktivitäten im internationalen Naturschutz in dieser frühen Phase.

Mit Gründung der Weltnaturschutz-Union (IUCN) im Jahre 1948 und weiterer Organisationen wie des International Waterfowl and Wetland Research Bureau (IWRB) und des World Wildlife Fund (WWF, heute: World Wide Fund For Nature) begann allmählich eine über Einzelaktivitäten hinausgehende weltweite Zusammenarbeit im Naturschutz. Die IUCN entwickelte ihre führende Position in der methodischen, normativen und instrumentellen Weiterentwicklung von Naturschutz (Rote Listen, Schutzgebietskategorien, Inventare, Vorbereitung von Abkommen, etc.). In jener frühen Phase wurden die (IUCN-) Aktivitäten insbesondere von Expertengremien getragen. Wesentlich für diese Zeit war die Erkenntnis des dramatischen Rückgangs von Tier- und Pflanzenarten in der ganzen Welt, die allerdings noch nicht im notwendigen Umfang von der Politik aufgenommen wurde. Der WWF entwickelte sich bis heute zu einer der führenden, weltweit agierenden privaten Naturschutzorganisationen.

In Europa gab es bis 1970 kaum eine nennenswerte Naturschutzzusammenarbeit. Allerdings begann der Europarat sich zu Umweltthemen zu äußern. Die Resolution zur Einführung des Prädikats "Europadiplom" für gut geführte Schutzgebiete war die erste Aktivität (1964) im Naturschutz. Mit der Einsetzung eines "Steering Committee for the Conservation and Management of the Environment and Natural Habitats" (CDPE) wurde beim Europarat eine Institution geschaffen, die in den Folgejahren wichtige Initiativen ausarbeitete.

Etablierungs- und Konsolidierungsphase

Die eigentliche Ära der Naturschutzabkommen begann erst mit dem UNESCO-Programm "Der Mensch und die Biosphäre" (MaB 1970) und mit der Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung (1971). Die erste Umweltkonferenz der Vereinten Nationen 1972 in Stockholm gab nicht nur dem staatlichen Umweltschutz entscheidende Anstöße, sondern regte auch verschiedene internationale Naturschutzmaßnahmen an. So folgten die Konvention zum Schutz der antarktischen Robben (1972), die Welterbekonvention der UNESCO (1972), das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES 1973) und die Bonner Konvention zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten (CMS 1979). Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) wird neben der IUCN zu einem wichtigen Schrittmacher im internationalen Naturschutz.

In den 70er Jahren wurden in vielen Ländern, angeregt durch Stockholm, nationale Institutionen und Strukturen aufgebaut und damit Umwelt- und Naturschutz fest in der Politik verankert. Inhaltlich beschränkte sich der internationale Naturschutz im wesentlichen auf den Schutz von gefährdeten Arten und Sondergebieten.

Innerhalb Europas entfaltete der Europarat weitere Naturschutzaktivitäten. Der Europarat und die neugegründete Federation of Nature and National Parks in Europe (FNNPE, heute: Federation EUROPARC) waren die wichtigsten europäischen Organisationen, die einen gesamteuropäischen Ansatz verfolgten. Die EG-Vogelschutz-Richtlinie war das erste Naturschutzinstrument der damaligen EG und läutet das EG-Engagement im Naturschutz ein. Die Gefährdung der natürlichen Existenzgrundlagen wurde einer breiten Öffentlichkeit langsam bewußt.

Integrations- und Emanzipationsphase

Nach Stockholm setzte der Brundtland-Bericht der von den Vereinten Nationen eingesetzten Kommission für Umwelt und Entwicklung 1987 neue Maßstäbe, indem er die Umwelt- und Naturschutzproblematik mit der Entwicklungsproblematik verknüpfte und die Notwendigkeit eines neuen Leitbildes einer "nachhaltigen Entwicklung" beschwor. Naturschutz wurde als essentieller Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung begriffen. Vorbereitet wurde der Brundtland-Bericht durch die 1980 erschienene "World Conservation Strategy" der IUCN, die sehr anschaulich darstellt, inwiefern das Überleben und die Entwicklung der Menschheit von der Bewahrung der natürlichen Ressourcen abhängt.

Die "World Conservation Strategy" wurde durch IUCN, UNEP und WWF zur Strategie "Unsere Verantwortung für die Erde" (Caring for the Earth), erschienen 1991, weiterentwickelt.

Wesentliche Gedanken dieser Strategie mündeten in den "Erdgipfel" von Rio de Janeiro ein, die Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen 1992 (UNCED). Diese größte und hochrangigste internationale Umweltkonferenz schuf das bisher umfassendste Naturschutzvertragswerk und manifestierte damit in neuer Weise ein politisches Verantwortungsbewußtsein für den Schutz der natürlichen Ressourcen. Mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt wurde eine Dachkonvention für den Naturschutz geschaffen, die die meisten Staaten der Erde ratifiziert haben. Einige Anliegen dieser Konvention werden durch verschiedene schon bestehende Abkommen partiell abgedeckt. Daneben wurden weitere naturschutzrelevante Verträge in Rio unterzeichnet oder für eine Unterzeichnung

vorbereitet (Klimarahmenkonvention, Waldgrundsatzerklärung, Wüstenkonvention, Agenda 21, Rio-Deklaration).

Während sich die Übereinkommen der siebziger und achtziger Jahre zunächst speziellen Artengruppen und Einzelproblemen zuwandten (Feuchtgebiete, Handel, Robben, etc.), ist seit Ende der 80er Jahre, unter dem Einfluß der erwähnten Strategien und im Vorfeld von Rio, ein **holistischerer** und stärker **integrativer** Ansatz bei der sprunghaft gestiegenen Anzahl internationaler Naturschutz-Übereinkommen zu beobachten. Das gilt in ganz besonderer Weise für das schon genannte Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992), das Naturschutz und ökologisch nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen in den verschiedenen Sektoren verbindet. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt strahlt in viele Bereiche aus. Zahlreiche neue Initiativen in vielen Teilen der Welt bemühen sich um eine regionale oder auch sektorale Konkretisierung dieser Konvention. Dazu zählt z.B. die Arbeitsgruppe "Conservation of Arctic Flora and Fauna" (CAFF 1992), die für die gesamte Arktis - auf der Basis der Biodiversitätskonvention - ein umfassendes Programm mit verschiedenen Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt erarbeitet.

Am bedeutendsten ist aber vermutlich, daß Naturschutzaspekte zunehmend in andere sektorale Strategien und Programme oder Konventionen einfließen. So wurden z.B. Naturschutzaspekte durch das Umweltschutzprotokoll in den Antarktisvertrag integriert. Die Helsinki-Konvention zum Schutz der Meeresumwelt von 1972, die sich bislang hauptsächlich mit Verschmutzungsfragen befaßte, wurde 1992 um einen Naturschutzartikel erweitert; vergleichbares wird derzeit mit der Oslo-Paris-Konvention für den Nordost-Atlantik versucht. Die Integration von Naturschutzbelangen in andere Bereiche ist eines der wichtigsten Ziele des Naturschutzes in der Zukunft; das gilt z.B. für die zahlreichen Fischereiabkommen.

Zahlreiche biomspezifische Initiativen sind in Europa in den 80er und 90er Jahren entstanden, die sich zunehmend bemühen sämtliche Gefährdungsfaktoren zu erfassen; als Beispiele seien genannt: Wattenmeerzusammenarbeit, Internationale Nordseeschutzkonferenz (INK), Alpenkonvention, Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE). Diese Initiativen zeigen,

daß der Schutz einzelner Arten langsam von einem ökosystemaren Ansatz abgelöst wird. Mit der seit 1990 alle 2 Jahre auf Anregung des Europarates tagenden paneuropäischen Umweltministerkonferenz wird erstmals versucht, ein schlüssiges Konzept für den gesamteuropäischen Naturschutz im Hinblick auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu entwickeln und die bisherigen paneuropäischen Einzelaktivitäten zusammenzufassen.

Mit Schaffung der Europäischen Umweltagentur (1990), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des europäischen Schutzgebietsprogramms Natura 2000 (1992) sowie einem entsprechenden Finanzierungsinstrument (LIFE 1992) und dem 5. Umweltaktionsprogramm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" (1993) zeichnen sich Grundzüge einer im Entstehen begriffenen eigenständigen Naturschutzpolitik der EU ab. Dabei sollte der Europäischen Umweltagentur als koordinierender Institution und dem Umweltaktionsprogramm als integrierendem Programm eine wesentliche Rolle zukommen. Die internationalen UVP-Bestimmungen haben die Berücksichtigung von Naturschutz in die frühen Planungsstadien vorgezogen und leisten damit ebenfalls einen Beitrag zur Integration von Naturschutzanliegen in andere Politikbereiche. Die Seerechtkonvention der Vereinten Nationen als eine "Verfassung der Meere" versucht, Naturschutzanliegen in sämtliche Nutzungsfragen der Meere miteinzubeziehen.

Die 80er und 90er Jahre sind geprägt von der wachsenden Erkenntnis, daß es ein gemeinsames "Weltnaturerbe" gibt, das nur durch gemeinsame Anstrengungen erhalten werden kann. Die reicheren Länder sind in besonderer Weise gefordert, die ärmeren Länder zu unterstützen. Diese Verantwortung findet Ausdruck u.a. in der Einrichtung der Globalen Umweltfazilität (GEF), in der sprunghaft gestiegenen Zahl bilateraler Abkommen und im Tropenwaldprogramm der Bundesregierung.

Neben der Entwicklung von artenbezogenen Konventionen über biotopbezogene Regelungen hin zu umfassenden Ansätzen ist aber auch ein Trend von ordnungsrechtlichen Ansätzen hin zu mehr Regelungen über Marktinstrumente zu verzeichnen. So betont das Übereinkommen über die biologische Vielfalt die Wichtigkeit und Chancen von Anreizinstrumenten und die Internalisierung von Umweltkosten in sämtliche sektoralen Programme und Strategien. Ob mit diesem Ansatz das zwingend erforderliche Umdenken und Umsteuern erreicht wird, bleibt dennoch offen.

Historischer Überblick über den internationalen Naturschutz (Ausschnitt)

weltweit	Europa
(1) Anlauf- und Institutionalierungsphase	
1902 Internationale Übereinkunft zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel	
1910 Internationaler Ornithologenkongreß in Berlin gründet ständige Einrichtung für Vogelschutz	
1913 1. Internationale Naturschutzkonferenz in Bern; Gründung einer beratenden Kommission für internationalen Naturschutz	
1922 ICBP (seit 1993 BirdLife International)	
1928 Internationales Büro für Naturschutz, später in IUCN aufgegangen	
1933 Internationale Konferenz zum Schutz der Flora und Fauna Afrikas in London, "Londoner Konvention zum Schutz der Flora und Fauna in ihrem natürlichen Zustand"	
1942 "Panamerikanische Konvention zum Schutz der Natur und Erhaltung der wildlebenden Tierwelt in der westlichen Hemisphäre"	
1946 Internationales Übereinkommen zur Regulierung des Walfangs	
1947 IWRB	
1948 IUCN	
1950 Survival Service Commission (jetzt Species Survival Commission) der IUCN	
1958 CNPPA der IUCN	
1960 IUCN beginnt Arbeit an "Roten Listen"	
1961 1. Ausgabe der UN-Liste der Nationalparke und Schutzgebiete	
1961 WWF	1964 Europadiplom (Europarat)
(2) Etablierungs- und Konsolidierungsphase	
1970 UNESCO-MaB	1970 1. Europäisches Naturschutzjahr (Europarat)
1971 Ramsar-Konvention	

1972	Grenzen des Wachstums (Club of Rome)	1972	Übereinkommen von Oslo und Paris
1972	UN-Umweltkonferenz Stockholm	1973	FNNPE
1972	UNEP	1974	Helsinki-Konvention
1972	Konvention zum Schutz der antarktischen Robben	1976/79	Biogenetische Reservate (Europarat)
1972	Welterbe-Konvention (UNESCO)	1979	Berner Konvention
1973	CITES	1979	EG-Vogelschutz-Richtlinie
1979	CMS		
(3) Integrations- und Emanzipationsphase			
1980	World Conservation Strategy (IUCN, WWF)	1982	Trilaterale Regierungskonferenz Wattenmeer
1987	Brundtland-Bericht der UN-Kommission für Umwelt und Entwicklung	1983	Internationale Nordseeschutzkonferenz
1980	Konvention zum Schutz der lebenden Meeresschätze der Antarktis		
1980er/90er	diverse Waldschutzinitiativen (ITTA, Tropenwaldaktionsplan, CITES, Waldgrundsatzerklärung, IPF)	1985	CORINE-Biotoperhebung (EG)
1982	UNCLOS	1985	UVP-Richtlinie (EG)
1988	WCMC	1987	Aktionsprogramm "Lachs 2000" für Rhein
1991	Konvention über UVP im grenzüberschreitenden Zusammenhang	1990	Europäische Umweltministerkonferenz "Umwelt für Europa"
1991	Caring for the Earth (IUCN, UNEP, WWF)	1990	Seehundabkommen unter CMS
1991	Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag	1991	Fledermausabkommen unter CMS
1992	UNCED	1991	Alpenkonvention
1992	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1991	IKSE
1992	CSD	1992	LIFE (EG)
1992	Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen	1992	FFH-Richtlinie (EG)
1992	CAFF	1992	EG-Verordnung 2078/92 (Umweltgerechte Landwirtschaft)
1994	neue Guidelines for Protected Area Management Categories (IUCN)	1992	Kleinwalabkommen unter CMS

1995 Convention on Migratory and Highly Straddling Fish Stock	1992 neue Helsinki-Konvention
	1992 neue Oslo-Paris-Konvention 1993 Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder Europas 1994 Parks for Life (IUCN, FNNPE, WCMC) 1994 IKSD 1994 IKSO 1995 Afrikanisch-Eurasisches Wasservogelabkommen (AEWA) unter CMS 1996 2. Europäisches Naturschutzjahr

1.4 Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland ist Mitglied bei vier internationalen Naturschutz-Organisationen (IUCN, UNEP, IWRB, CSD) und bei 15 weltweiten Konventionen, deren Ziele in erster Linie Naturschutz betreffen. Innerhalb Europas ist Deutschland an 29 regionalen Übereinkommen, Programmen und Institutionen zum Naturschutz beteiligt. Diese können gegliedert werden in Aktivitäten der EU, des Europarates und weitere paneuropäische Initiativen, in Regionalabkommen des Bonner Übereinkommens und in biomspezifische Abkommen.

Mit bislang 25 Staaten bestehen bilaterale Regierungs- oder Ressortabkommen, die einen Naturschutzbezug aufweisen. Der Abschluß bilateraler Abkommen hat nach der deutschen Vereinigung und nach Überwindung der politischen Spaltung Europas deutlich zugenommen. Die 12 Abkommen mit Ländern des ehemaligen Ostblocks machen deutlich, welch hoher Stellenwert die Umwelt- und Naturschutzzusammenarbeit im Prozeß der Demokratisierung und Stabilisierung dieser in schwierigen Übergangssituationen befindlichen Ländern zukommt.

Das Tropenwaldprogramm der Bundesregierung hat eine Sonderrolle; es handelt sich um bilaterale Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, die auch Beitrag zu einem Maßnahmenpaket der EU sind. An weiteren deutschen Naturschutzaktivitäten in der Entwicklungszusammenarbeit sind das Tropenökologische

Begleitprogramm und das Sektorvorhaben "Umsetzung der Biodiversitätskonvention" der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) zu nennen.

Die Wahrnehmung internationaler Naturschutzaktivitäten erfolgt in Deutschland durch eine Anzahl von Trägern:

Das Auswärtige Amt (AA) ist für die Ausgestaltung internationaler Beziehungen zuständig. Obwohl laut offiziellen Verlautbarungen des AA die internationale Umweltpolitik inzwischen ein integraler Bestandteil seiner Aufgaben ist, nehmen Naturschutzaspekte einen verschwindend kleinen Anteil an der tatsächlichen Arbeit des AA ein (beispielsweise ist keine Botschaft mit "Umweltattachées" ausgestattet).

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat die Zuständigkeit für die Naturschutzzusammenarbeit, verfügt aber nur über sehr begrenzte Mittel. Finanzielle Unterstützung von Naturschutzvorhaben im Ausland durch das BMU ist daher nur in geringem Umfang möglich. Allerdings können im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) Naturschutzvorhaben finanziert werden. Entwicklungsprojekte des BMZ werden vor allem von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) durchgeführt. Seit Rio hat der Naturschutzanteil bei den Projekten zugenommen.

Neben Vollzugsaufgaben erarbeitet das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Fachbeiträge zu verschiedenen Fragen des internationalen Naturschutzes sowie zur Umsetzung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen, berät Projekte, veranstaltet Tagungen, vermittelt Erfahrungen und Informationen.

Für spezielle Fragen über globale Umwelt- und Naturschutzprobleme wurde nach Rio der "Wissenschaftliche Beirat für globale Umweltveränderungen" (WBGU) eingerichtet, der jährlich Berichte zu ausgewählten Problemen erstellt.

Die Umsetzung von internationalen Übereinkommen und Programmen des Naturschutzes innerhalb Deutschlands wird durch das föderale System erschwert. Während die Bundesrepublik Deutschland in der Regel Subjekt der internationalen Vereinbarungen ist, liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung im wesentlichen bei den einzelnen Ländern. Eine Koordination oder gar leitende Rolle des Bundes wird von den Ländern nur selten gewünscht.

Jedoch sind auch die Bundesländer im internationalen Naturschutz tätig. Tatsächlich haben einige Länder früh begonnen, Umweltverträge mit Nachbarstaaten abzuschließen; sie unterstützen Projekte in anderen Ländern, organisieren und finanzieren Schutzgebietspartnerschaften, Personalaustausch, Ausbildungsprogramme u.a.m. Ebenso

haben sich einige Kreise für grenzüberschreitende nachbarschaftliche Naturschutzaktivitäten und Austauschprogramme eingesetzt. Mit ähnlichem Engagement versuchen zunehmend mehr Kommunen aus eigenem Antrieb eine lokale Agenda 21 zu entwickeln und umzusetzen.

Schließlich sind auch eine Reihe von Verbänden im internationalen Naturschutz tätig. Sie ergänzen staatliches Handeln, da sie Zugang zu Menschen und Organisationen finden, die dem Staat z.T. versperrt sind. Darüber hinaus leisten sie wertvolle Beiträge in der Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Konzeption von Naturschutzinstrumenten als auch in der kritischen Bewertung staatlicher Politik.

2 Internationale Naturschutzabkommen und -programme

INTERNATIONALES TROPENHOLZ - ÜBEREINKOMMEN (1994)

International Tropical Timber Agreement (ITTA)

Wesentliche Ziele:

- nachhaltige und naturverträgliche Nutzung und Vermarktung von Tropenholz (bis zum Jahr 2000 soll nur noch Holz aus Tropenwäldern mit nachhaltiger Bewirtschaftung gehandelt werden)
- Kooperation im Hinblick auf Management, Technologietransfer u.a.
- Renaturierung degradierter Tropenwälder

Instrumente:

- Bericht über Welthandel mit Tropenholz
- Richtlinien zur Nutzung und Vermarktung von Tropenholz
- Monitoringprogramme

Anzahl der Mitglieder: 40 (D seit 1995)

Sekretariat: *International Tropical Timber Organization (ITTO)*
International Organizations Center, 5th Floor,
Pacifico - Yokohama,
1-1-1, Minato-Mirai,
Nishi-ku,
Yokohama,
220 Japan
Tel.: (+81) 45 2231110
Fax: (+81) 45 2231111
e-mail: info@itto.or.jp

Internet: <<http://www.itto.or.jp/documents/agreements/agreements.html>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Ratsversammlung (International Tropical Timber Council = ITTC)
- Ausschuß für Wirtschaft und Marktstrategie
- Ausschuß für Wiederaufforstung und Waldmanagement
- Ausschuß für Holzwirtschaft
- Finanz- und Verwaltungsausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- Berichtspflichten als einziges Kontrollinstrument, aber Nichtregierungsorganisationen haben Beobachterstatus und werden in der Ratsversammlung angehört
- Erlaß von Handelssanktionen und Importverboten bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT (1992)

Convention on Biological Diversity (CBD)

Beschlossen auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung UNCED in Rio de Janeiro

Wesentliche Ziele:

- Schutz der biologischen Vielfalt (der Ökosysteme, der Arten sowie der genetischen Vielfalt) und ökologisch nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile
- gerechte Aufteilung der aus der Nutzung der genet. Ressourcen resultierenden Gewinne

Instrumente:

- Strategien, Aktionspläne, Programme
- Monitoring
- Erhalt der biologischen Vielfalt im natürlichen Lebensraum (= In-situ-Maßnahmen)
- Erhalt außerhalb der natürlichen Umgebung (= Ex-situ-Maßnahmen)
- Nachhaltige Nutzung, u.a. durch Anreizmaßnahmen
- Forschung und Ausbildung, Umweltbildung
- UVP und Risikominimierung
- "benefit sharing" bei der Nutzung genetischer Ressourcen
- Anreizmaßnahmen für Entwicklungsländer zur Umsetzung des Übereinkommens durch das Finanzierungsinstrument GEF
- Technologietransfer, Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit

Anzahl der Mitglieder: 169 (D Mitglied seit 1994)

Sekretariat:

*Secretariat to the Convention on Biological Diversity,
World Trade Centre
393, St. Jaques Street Office 300
Montreal, Quebec
Canada H2Y 1N9
Tel.: (+1) 514 288 2220
Fax: (+1) 514 288 6588
e-mail: secretariat@biodiv.org*

Internet:

[<http://www.biodiv.org>](http://www.biodiv.org)

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz mit Bureau
- wissenschaftlicher Ausschuß (SBSTTA)
- Finanzierungsmechanismus Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility = GEF)
- CHM "Clearing House Mechanism" ("Informationsdrehscheibe", deutscher Beitrag abrufbar via Internet: [<http://www.dainet.de/bmu-cbd/>](http://www.dainet.de/bmu-cbd/))
- Expertengruppe für "Biosafety" zur Verhandlung eines Protokolls
- Expertengruppe für Biologische Vielfalt von Küsten und Meeren ("Jakarta Mandate")

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten als einziges Kontrollinstrument

ARBEITSGRUPPE “SCHUTZ DER ARKTISCHEN FLORA UND FAUNA” (1992)

Conservation of Arctic Flora and Fauna (CAFF)

CAFF ist eines von 4 Programmen der “Arctic Environmental Protection Strategy” (AEPS)
(neben AMAP, EPPR, PAME)

Wesentliche Ziele:

- Schutz der arktischen Flora und Fauna sowie deren Lebensräume

Instrumente:

- Biologische Inventarisierung
- Vorschläge für Schutzgebiete
- Vorschläge für Schutzprogramme für bestimmte Arten (vor allem Vögel, Säuger, Gefäßpflanzen)

Anzahl der Mitglieder: 8 (D hat nur Beobachterstatus)

Sekretariat: *CAFF International Secretariat
Hafnarstraeti 97
PO Box 375
600 Akureyri
Iceland
Tel.: (+354) 462 3350
Fax: (+354) 462 3390
e-mail: CAFF@nattfs.is
Snorri@nattfs.is*

Internet: <<http://www.grida.no/caff/>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- jährliche Sitzungen
- bei Bedarf Expertenrunden (z.B. CAFF Circumpolar Seabird Group)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- nicht rechtlich verbindlich
- keine Sanktionen gegenüber Staaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten als einziges Kontrollinstrument

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR NUTZUNG GRENZÜBERSCHREITENDER WASSERLÄUFE UND INTERNATIONALER SEEN - ECE-GEWÄSSERKONVENTION (1992)

Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes

Wesentliche Ziele:

- Länderübergreifende Kooperation im Gewässerschutz (Oberflächengewässer und Grundwasser) durch: Vermeidung von Schäden, Sanierung, Wiederherstellung von Ökosystemen
- Funktion als "Schirm" für bi- und multilaterale Grenzgewässerkommissionen in Bezug auf Binnengewässer
- Nachhaltige Nutzung von Wasser

Instrumente:

- UVP
- Genehmigung und Kontrolle von Einleitungen
- Reduzierung von diffusen Nährstoffeinträgen
- Emissionsgrenzwerte, Qualitätsziele, Qualitätskriterien
- Monitoring
- Informationsaustausch

Anzahl der Mitglieder: 21 (D Mitglied seit 1995)

Sekretariat: *UNECE, Environment and Human Settlements Division
(ENHS),
Palais des Nations,
CH- 1211 Geneva 10,
Schweiz
Tel.: (+41) 22 917 2448
Fax: (+41) 22 9070107
e-mail: wiecher.schrage@unece.org
<http://www.unece.org/env/water_h.htm>*

Internet:

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms :

- Vertragsstaatenkonferenz
- Task force Wasserversorgung und Gesundheit
- Task force Meßprogramme
- Task force Rechtsfragen

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts

ÜBEREINKOMMEN ÜBER UVP IM GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENHANG (ESPOO-KONVENTION) (1991)

Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context

Wesentliche Ziele:

- Vermeidung von ökologischen Schäden bei Vorhaben mit grenzüberschreitender Wirkung

Instrumente:

- Berücksichtigung von Naturschutzaspekten bei UVP für grenzüberschreitende Vorhaben

Anzahl der Mitglieder: 7 (D ist Unterzeichnerstaat, hat aber noch nicht ratifiziert)

Sekretariat:

*UN/ECE, Environment and Human Settlements Division
ENHS),*

*Palais des Nations,
CH-1211 Geneva 10,
Schweiz*

Tel.: (+41) 22 917 2448

Fax: (+41) 22 907 0107

e-mail: wiecher.schrage@unece.org

Internet:

<<http://www.unece.org/env/eia.htm>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Staaten bei Nichterfüllung
- keine Berichtspflichten; aber Einsetzung einer bilateralen Untersuchungskommission mit Vorsitzendem aus Drittland zur Beurteilung der Frage, ob ein geplantes Vorhaben transnationale Auswirkungen haben könnte

UMWELTSCHUTZPROTOKOLL DES ANTARKTISVERTRAGS (1991)

Protocol on Environmental Protection to the Antarctic Treaty (Madrid Protocol)

Beschluß im Rahmen des Antarktis - Vertragssystems (Antarctic Treaty System = ATS)

Wesentliche Ziele:

- Erhalt der biologischen Vielfalt und der ökologischen Prozesse der Antarktis

Instrumente:

- Genehmigungspflicht/Meldepflicht
- UVP Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelterheblichkeitsprüfung
- Verhütungsmaßnahmen von Meeresverschmutzung

Anzahl der Mitglieder: 18 (D Mitglied seit 1991)

Sekretariat: SCAR-Sekretariat
c/o Scott Polar Research Institute
Lensfield Road
GB - Cambridge CB2 1ER
Tel.: (+44) 1223 362061
Fax: (+44) 1223 336549
e-mail: exesec@scar.demon.co.uk

Internet: <<http://edcwww.cr.usgs.gov/glis/hyper/guide/scar>>
<<http://www.icair.iac.org.nz/treaty/protocol/protcon.html>>
<<http://www.scar.org>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Konsultativtagung der Vertragsparteien
- Umweltschutz - Ausschuß
- Wissenschaftlicher Ausschuß SCAR (= Scientific Committee on Antarctic Research)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts (in Deutschland nationales Recht durch Antarktis-Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten an alle Vertragsstaaten über sämtliche erteilte Genehmigungen; UBA als deutsche Genehmigungsbehörde muß Stellungnahme der Konsultativtagung abwarten (Mitspracherecht der anderen Vertragsstaaten)
- Entsendung von Beobachtern, gegenseitige Inspektion der Stationen

SEERECHTKONVENTION DER VEREINTEN NATIONEN (1982)

United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS)

Wesentliche Ziele:

Rahmenkonvention regelt die internationale Zusammenarbeit bei:

- Nutzung mariner Ressourcen einschließlich der nachhaltigen Nutzung und Schutz der lebenden Meeresschätze
- Schutz der Meere vor Verschmutzung

Instrumente:

- Übereinkommen zur Durchführung von Teil XI des Seerechtabereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982: regelt hauptsächlich organisatorische Fragen
- **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtabereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände¹ und weit wandernder Fischbestände²:**

*Schutz und nachhaltige Nutzung der genannten Fischbestände auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten

*Schutz von Arten, die zum selben Ökosystem gehören oder mit den befischten Arten vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind (sog. Nichtzielarten)

*Forschung, Monitoring und Datenaustausch

*Zusammenarbeit in bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern

Anzahl der Mitglieder: 112, D seit 1994

Sekretariat: *Division for Ocean Affairs and Law of the Sea,
Office of Legal Affairs (DOALOS / OLA),
United Nations,
New York, NY 10017, USA
Tel.: (+1) 212 963 3951/3969
Fax: (+1) 212 963 5847
e-mail: doalos@un.org*

Internet: <<http://www.un.org/Depts/los>>

Informationen bei: *International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS)
Wexstr. 4, D- 20354 Hamburg
Tel.: 040 356070
Fax: 040 35607245
e-mail: itlos@itlos.hamburg.de*

¹Gebietsübergreifende Fischbestände = Fischbestände, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen vorkommen.

² Wurde von Deutschland unterzeichnet, die Ratifizierung ist in Vorbereitung. Das Übereinkommen tritt 30 Tage nachdem 30 Unterzeichner ratifiziert haben in Kraft.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ERHALTUNG DER LEBENDEN MEERESSCHÄTZE DER ANTARKTIS (1980)

Convention on the Conservation of Antarctic Marine and Living Resources (CCAMLR)

Beschluß im Rahmen des Antarktis - Vertragssystems (Antarctic Treaty System = ATS)

Wesentliche Ziele:

- Schutz und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresschätze der Antarktis

Instrumente:

- Schutzbestimmungen
- Monitoring: CCAMLR Ecosystem Monitoring Programme (CEMP)
- Fangstatistiken, Überwachung der Populationsentwicklung

Anzahl der Mitglieder: 29 (D seit 1982)

Sekretariat:

*CCAMLR,
23 Old Wharf,
Hobart,
Tasmania,
Australia 7000
Tel.: (+61) 3 62310366
Fax: (+61) 3 62349965
e-mail: ccamlr@ccamlr.org*

Internet:

*<<http://www.icair.iac.org.nz/treaty/treaty/marine.html>>
<<http://www.antcrc.utasedu.au/opor/Treaties/ccamlr.html>>
<<http://www.ccamlr.org>>*

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Kommission
- Wissenschaftlicher Ausschuß
- Finanzausschuß
- Inspektionsausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Staaten bei Nichterfüllung (nur internationale Abstimmung des Strafmaßes bei Verstößen von Individuen vorgesehen)
- Berichtspflichten; Kommission soll alle Verstöße von Staaten oder Individuen öffentlich machen; jeder Vertragsstaat soll alle Verstöße, die er bemerkt - auch von anderen Staaten - melden
- Unabhängige Beobachter bei Fang und Forschungsreisen anwesend

ÜBEREINKOMMEN ZUR ERHALTUNG DER WANDERNDEN WILDLEBENDEN TIERARTEN - BONNER KONVENTION (BK) (1979)

Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS)

Wesentliche Ziele:

- Schutz für wandernde Tierarten in den Ländern ihres Verbreitungsgebietes

Instrumente:

- Forschung
- Monitoring
- Netz von Schutzgebieten für wichtige Brut- und Rastgebiete
- Abschluß von Regionalabkommen zur Erhaltung und zum Management wandernder Tierarten (s. Kap. 5)
- Nutzungsverbot für Arten von Anhang I
- Richtlinien zur nachhaltigen Nutzung für Arten des Anhang II (z.B. Jagd, Fischerei) und für wandernde Arten der Regionalabkommen

Anzahl der Mitglieder: 51 (D Mitglied seit 1984)

Sekretariat: *UNEP/CMS-Sekretariat
United Nations Premises in Bonn
Martin-Luther-King-Str. 8
D-53175 Bonn
Tel.: 0228 815 2401/2
Fax: 0228 815 2449
e-mail: cms@unep.de*

Internet: <<http://www.wcmc.org.uk/cms/>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Ständiger Ausschuß
- Wissenschaftlicher Ausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Staaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten als einziges Kontrollinstrument

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREILEBENDER TIERE UND PFLANZEN - WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN (WA) (1973)

Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) - Washington Convention

Wesentliche Ziele:

- Schutz bestimmter Arten freilebender Tiere und Pflanzen vor übermäßiger Ausbeutung durch den internationalen Handel (s. Präambel)

Instrumente:

- Überwachung und Kontrolle des internationalen Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Teilen und Produkten daraus

Anzahl der Mitglieder: 143 (D Mitglied seit 1976)

Sekretariat: *CITES - Secretariat*
15, chemin des Anémones
CH - 1219 Châtelaine
Genève, Schweiz
Tel.: (+41) 22 979 91 39/40
Fax: (+41) 22 797 34 5 17
e-mail: cites@unep.ch

Internet: <<http://www.wcmc.org.uk:80/CITES/english/>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Ständiger Ausschuß
- Animals Committee, Plants Committee
- Nomenklatur Ausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine internationalen Sanktionsmöglichkeiten, der ständige Ausschuß kann jedoch Sanktionsmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten empfehlen. Diese können allerdings nur umgesetzt werden, wenn die Vertragspartei über das WA hinausgehende rechtliche Regelungen erlassen hat (z.B. können die USA und die EU nach nationalem bzw. EU-Recht vertragsbrüchige Nationen mit Boykott belegen; bei Verstößen von Personen bürgerlichen Rechts gegen CITES gibt es Strafbescheide oder Belegung mit Bußgeld)
- Berichtspflichten; Sekretariat macht Vertragsstaaten auf der Basis der nationalen Berichte auf Ungereimtheiten oder Verstöße aufmerksam; internationales System TRAFFIC (Projekt des WWF International und der IUCN) zur Beobachtung der weltweiten Umsetzung des Übereinkommens und von Handelsströmen

Zur Umsetzung der WA-Vorschriften in der EU s. Kap. 3

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES KULTUR- UND NATURERBES DER WELT - WELTERBEKONVENTION DER UNESCO (1972)

Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (World Heritage Convention)

Wesentliche Ziele:

- Schutz des Naturerbes (einmalige Naturlandschaften und geologische Formationen), von Kulturlandschaften und Kulturgütern von überragender weltweiter Bedeutung

Instrumente:

- Schutzgebiete (Liste der Welterbegebiete)
- Finanzierungsinstrument: World Heritage Fund

Anzahl der Mitglieder: 145 (D Mitglied seit 1976)

Sekretariat: *World Heritage Centre, UNESCO
7 Place de Fontenoy
F-75352 Paris 07 SP
Frankreich
Tel.: (+331) 4568-1889
Fax: (+331) 4568-5570
e-mail: wh-info@unesco.org*

Internet: <http://www.unesco.org/whc/toc/toc_index.htm>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Welterbekomitee
- Beratungsfunktion: IUCN (für Naturerbe)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- bei Verschlechterung des Zustands des Gebietes bzw. bei Nichtbeachtung der rechtlichen Anforderungen wird Gebiet in "List of World Heritage in Danger" aufgenommen; bei weiterer Verschlechterung Aberkennung des Welterbestatus
- Berichtspflichten
- Evaluierung der Anträge durch die IUCN; Anerkennung der Gebiete durch das Welterbekomitee

KONVENTION ZUM SCHUTZ DER ANTARKTISCHEN ROBBEN (1972)

Convention for the Protection of Antarctic Seals

Beschluß im Rahmen des Antarktis - Vertragssystems (Antarctic Treaty System = ATS)

Wesentliche Ziele:

- Schutz bestimmter Robbenarten in den Polarmeeren südlich 60° südl. Breite

Instrumente:

- Fang- und Tötungsbeschränkungen: Fang, Art, Zeit, Ort, nach zulässigen biologischen Parametern und Methoden
- Fangstatistik, Inspektionssystem
- Sondergebiete (Schongebiete)
- Erfolgskontrolle

Anzahl der Mitglieder: 16 (D Mitglied seit 1987)

Sekretariat: SCAR-Sekretariat
c/o Scott Polar Research Institute
Lensfield Road
GB - Cambridge CB2 1ER
Tel.: (+44) 1223 362061
Fax: (+44) 1223 336549
e-mail: execsec@scar.demon.co.uk

Internet: <<http://www.icaair.iac.org.nz/treaty/treaty/seals.html>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Tagung der Vertragsparteien, kann einsetzen :
 - * "System", incl. Inspektionen, zur Überwachung und Durchführung des Übereinkommens
 - * Kommission zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Übereinkommens
 - * Wissenschaftlichen Beratungsausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten; Vertragsstaatenkonferenz kann internationales Kontrollsystem mit Inspektoren und Kontrollbehörde einsetzen, wenn mit kommerziellem Robbenfang in der Antarktis begonnen wird

ÜBEREINKOMMEN ÜBER FEUCHTGEBIETE, INSBESONDERE ALS LEBENSRAUM FÜR WAT - UND WASSERVÖGEL, VON INTERNATIONALER BEDEUTUNG - RAMSAR-KONVENTION (1971)

Convention on Wetlands of International Importance, especially as Waterfowl Habitat

Wesentliche Ziele:

- Feuchtgebietsschutz, -entwicklung, nachhaltige Nutzung
- Schutz von in Feuchtgebieten lebenden Vogelarten, sowie allen anderen Organismen

Instrumente:

- Richtlinien für ökologisch nachhaltige Nutzung/Verpflichtung zu einer nationalen Feuchtgebietspolitik (= "wise use")
- Schutzgebietsausweisung (Feuchtgebiet internationaler Bedeutung)
- Monitoring Programm, Datenbank über alle Feuchtgebiete
- Finanzierung: Wetland Conservation Fund

Anzahl der Mitglieder: 103 (D Mitglied seit 1976)

Sekretariat: *The Ramsar Convention Bureau,
rue Mauverney 28
CH-1196 Gland,
Schweiz
Tel.: (+41) 22999 0170
Fax: (+41) 22999 0169
e-mail: ramsar@hq.iucn.org*

Internet: <<http://www.iucn.org/themes/ramsar>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Ständiger Ausschuß
- Expertengruppe: Scientific and Technical Review Panel (STRP)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten und Unterrichtungspflicht an das Büro über jede Änderung der ökolog. Verhältnisse in den Ramsargebieten; "Montreux-Register" und internationales Überwachungsverfahren für Ramsargebiete, in denen rechtlichen Anforderungen nicht nachgekommen wird

BIOSPHERENRESERVATE (1971)

Biosphere reserves

Im Rahmen des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" ("Man and the Biosphere" = MAB) anerkannt

Wesentliche Ziele:

Schaffung eines Weltnetzes der Biosphärenreservate zum

- Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Schutz des Naturhaushaltes in großflächigen repräsentativen Ausschnitten von (Natur- und) Kulturlandschaften
- Erforschung der Mensch-Umwelt-Beziehung und ökologische Umweltbeobachtung
- Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Instrumente:

- Abgestufte Schutzintensität durch Zonierung (Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone)
- Steuerung der Landnutzung (Beratung, Landschaftsplanung)
- Einbeziehung der lokalen Bevölkerung in Entscheidungsprozesse
- Öffentlichkeitsarbeit

Anzahl der Mitglieder: 352 Biosphärenreservate in 87 Staaten (in D 14 BR)

Sekretariat:

*MAB-International Coordinating Council (ICC)
Division of Ecological Sciences, UNESCO
1 rue Miollis
F-75732 Paris Cedex 15
Frankreich
Tel.: (+331) 4568 4151
Fax: (+331) 4065 9897
e-mail: mab@unesco.org*

Internet:

*<<http://www.unesco.org:80/mab/home/home.htm>>
<<http://www.unesco.org:80/mab/home/mab-cont/germany.htm>>*

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Generalkonferenz UNESCO
- internationaler Koordinationsrat (ICC) des MAB-Programms
- internationaler Beratungsausschuß für Biosphärenreservate
- Zusammenarbeit der europäischen MAB-Nationalkomitees (EUROMAB),

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- auf der Basis von Freiwilligkeit; jedoch nach verbindlichen Kriterien
- Biosphärenreservat muß von der UNESCO anerkannt sein, Evaluierung alle 10 Jahre
- Möglichkeit der Aberkennung bei Nichterfüllung der Kriterien

INTERNATIONALES WALFANGÜBEREINKOMMEN (1946)

International Convention for the Regulation of Whaling (ICRW)

Wesentliche Ziele:

- Erhalt der Großwale

Instrumente:

- Fangbeschränkung nach Art, Zeit, Ort, Größe, Methode und Intensität
- Fangstatistik
- z.Zt. Walfangmoratorium (Fang zu Forschungszwecken bzw. traditioneller Fang in Walfängerkulturen erlaubt)
- Ausweisung von Wal-Schutzgebieten (Schongebiete)
- Förderung von "whale-watching" als nachhaltige Nutzung der Walbestände

Anzahl der Mitglieder: 40 (D Mitglied seit 1987)

Sekretariat:

International Whaling Commission (IWC)
The Red House, Station Road
Histon
Cambridge CB4 NP
Großbritannien
Tel.: (+44) 1223 233971
Fax.: (+44) 1223 232876

Internet:

<<http://www.highnorth.no/th-in-co.htm>>
<<http://www.antcrc.utas.edu.au/opor/Treaties/icrw.html>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Wissenschaftlicher Ausschuß
- Arbeitsgruppen

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine internationalen Sanktionsmöglichkeiten, aber USA können nach nationalem Recht vertragsbrüchige Nationen mit Boykott belegen; jedes Mitgliedsland legt Strafmaß selbst fest
- Berichtspflichten; internationale Beobachter werden von der Internationalen Walfangkommission (IWC) eingesetzt und sind ihr verantwortlich, um nationale Inspektoren zu kontrollieren; Kosten für Beobachter trägt Fangnation
- Register aller Fangschiffe, die IWC-Regeln unterliegen
- keine Sanktionen gegenüber Staaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten als einziges Kontrollinstrument

3 Naturschutzinstrumente der EU

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS - EG - ARTENSCHUTZVERORDNUNG

Anwendung der Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (vgl. Kap. 2) in der EG

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer veränderten Handelsstruktur (Verwirklichung des Binnenmarktes) wird die bisher bestehende Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ersetzt

Wesentliche Ziele:

- Schutz und Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch die Regelung des Handels mit ihnen (inbegriffen sind lebende oder tote Tiere und Pflanzen, ihre Teile sowie aus ihnen gewonnene Produkte)

Instrumente:

- Ein- und Ausfuhrbestimmungen

Anzahl der Mitglieder: 15 (EU-Mitgliedstaaten)

Sekretariat: *EU-Kommission, Generaldirektion XI
200, Rue de la Loi
B - 1049 Brüssel
Tel.: (+322) 299 11 11
Fax: (+322) 296 95 95*

Internet: <<http://europa.eu.int/comm/dg11/cites/citeshome.htm>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Wissenschaftliche Prüfgruppe für CITES bei der EU
- EU-CITES-Verwaltungsausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des EG-Vertrags, gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat*
- Berichtspflicht der Mitgliedstaaten an die Kommission
- die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Vorschriften, bei Verstößen werden durch die Mitgliedstaaten Sanktionen verhängt

*In Deutschland durch die Bundesartenschutzverordnung geregelt

5. UMWELTAKTIONSPROGRAMM - "FÜR EINE DAUERHAFT UND UMWELTGERECHTE ENTWICKLUNG" (1993)

Fifth EC Environmental Action Programme "Towards sustainability"

Wesentliche Ziele:

- legt Zielvorgaben bis zum Jahr 2000 fest und fordert Bündelung bestehender und Schaffung neuer Instrumente sowie vor allem Integration von Naturschutzbelangen in sämtliche internen und außereuropäischen EU-Aktivitäten und Maßnahmen (primär: Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Tourismus)
- Hauptziele im Naturschutz:
 - * Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen und von wildlebenden Arten in einer günstigen Erhaltungssituation
 - * Schaffung eines europäischen Netzes geschützter Lebensräume
 - * strenge Überwachung der Nutzung wildlebender Arten und des Handels
 - * Informationsaustausch, Entwicklung von Umweltindikatoren, regelmäßige Qualitätsbewertung

Instrumente:

- rechtliche Instrumente (z.B. FFH-Richtlinie, EG-Vogelschutzrichtlinie, internationale Übereinkommen), marktorientierte Instrumente
- übergreifende, begleitende Instrumente (umweltbezogene Daten, Forschung, technologische Entwicklung, Planung, Information, Erziehung und Ausbildung)
- Reform der GAP und der Strukturfonds; Berücksichtigung von Umweltaspekten in allen EU -Aktivitäten
- UVP für Pläne und Programme
- Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder
- finanzielle Hilfen (z.B. LIFE, Strukturfonds, ENVIREG, Kohäsionsfonds)

Anzahl der Mitglieder: 15 (EU-Mitgliedstaaten)

Sekretariat:

*EU-Kommission, Generaldirektion XI
200, Rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Tel.: (+322) 299 11 11
Fax: (+322) 296 95 56
e-mail: nature@dg11.ces.be*

Internet:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg11/policy_de.htm>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Allgemeiner Beratender Ausschuß (Vertreter aus Wirtschaft, regionale und lokale Behörden, Gewerkschaften, Umweltschutzorganisationen, Generaldirektion der Kommission)
- Hochrangige Expertengruppe ("High-Level-Groups"), Netz aus Vertretern der nationalen Vollzugsbehörden und Kommission zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch
- Evaluationsausschuß (Vertreter der Kommission und Mitgliedsstaaten auf Generaldirektorenebene) zur Überprüfung der Umweltpolitik

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich nicht verbindlich Leitlinie für politisches Handeln

RICHTLINIE ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLIBENDEN TIERE UND PFLANZEN, FAUNA - FLORA - HABITATRICHTLINIE, FFH - RICHTLINIE (92/43/EWG) (1992)

Directive on the conservation of natural habitats and of wild plants and animals, Habitats Directive

Wesentliche Ziele:

- Schutz der natürliehen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung
- Schutzgebiete (Special Area of Conservation = SAC); diese bilden zusammen mit den Vogelschutzgebieten (s. EG-Vogelschutzrichtlinie) und den Ramsar-Gebieten (s. Kap. 2) ein europäisches Schutzgebietssystem (Natura 2000)

Instrumente:

- Spezielle Schutzgebiete (für Lebensräume und Arten)
- "UVP" für Schutzgebiete (Erweiterte Eingriffsregelung)
- Schutz bestimmter Arten (vor Fang, Tötung, Störung)
- Nutzungsregelungen

Anzahl der Mitglieder: 15 (EU-Mitgliedstaaten)

Sekretariat:

*EU-Kommission, Generaldirektion XI
200, Rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Tel.: (+322) 299 11 11
Fax: (+322) 296 88 24
e-mail: nature@dg11.ces.be*

Internet: <<http://www.ecnc.nl/doc/europe/legislat/habidire.html>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Habitatausschuß (zur Durchführung der Umsetzung der FFH-RL)
- Wissenschaftliche Arbeitsgruppe Habitat

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des EG-Vertrages; bei Nichtumsetzung einer Richtlinie in nationales Recht wirkt Richtlinie in der Regel unmittelbar
- Ahndung durch Verurteilung durch EuGH und Festsetzung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes, im Falle daß der Staat nach Verurteilung weiterhin gegen Richtlinie verstößt (Klage durch Kommission); Beschwerdeverfahren auch über andere Mitgliedstaaten; LIFE- Fördergelder nur noch für nach FFH-RL geschützte Gebiete
- Berichtspflichten über Umsetzung, Ausnahmegenehmigungen, Erhaltungszustand; Stellungnahme der Kommission bei Eingriffen in Schutzgebieten erforderlich

FLANKIERENDE MAßNAHMEN ZUR AGRARREFORM (1992) VERORDNUNG 2078/92 (EG)

Wesentliche Ziele:

- Förderung von umweltgerechten und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, soziale Maßnahmen für Landwirte
- Marktentlastung

Instrumente:

- Länderindividuelle Kofinanzierung, Förderprogramme für extensivere Produktionsverfahren, Förderung alter Tierrassen und Pflanzensorten, langfristige Flächenstilllegung, ökologische Anbauverfahren u.ä.

Anzahl der Mitglieder: 15 (EU-Mitgliedstaaten)

Sekretariat: *EU-Kommission, Generaldirektion VI
200, Rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Belgien
Tel.: (+322) 299 11 11
Fax: (+322) 296 31 15*

Internet: <<http://europa.eu.int/en/comm/dg06/envir/en/421.htm>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- keine

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des EG-Vertrags, gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
- in Deutschland wird der Maßnahmenkatalog des Bundes durch länderspezifische Programme ergänzt

VERORDNUNG (EWG) NR. 1973/92 ZUR SCHAFFUNG EINES FINANZIERUNGSINSTRUMENTES FÜR DIE UMWELT - LIFE (1992)

Wesentliche Ziele:

- Finanzierung von Projekten zur Umsetzung von Natura 2000 in EU-Ländern und Ländern des Mittelmeer- und Ostseeraums

Instrumente:

- Gelder für beantragte und genehmigte Projekte

Anzahl der Mitglieder: 15 (EU-Mitgliedstaaten)

Sekretariat:

*EU-Kommission, Generaldirektion XI
200, Rue de la Loi
B - 1049 Brüssel
Tel.: (+322) 299 11 11
Fax: (+322) 296 31 15
e-mail: nature@dg11.ces.be*

Internet:

<<http://europa.eu.int/comm/life/whatis.htm>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Life-Ausschuß, entscheidet über Vergabe von Life-Fördermitteln

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des EG-Vertrags, gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

RICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE UVP BEI BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PROJEKTEN (85/337/EWG) (1985)

Wesentliche Ziele:

- Prüfung von Projekten durch die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

Instrumente:

UVP identifiziert, beschreibt und bewertet unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Projekts auf:

- Mensch, Fauna, Flora
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft
- Sachgüter und kulturelles Erbe

Anzahl der Mitglieder: 15 (EU-Mitgliedstaaten)

Sekretariat: *EU-Kommission, Generaldirektion XI
200, Rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Tel.: (+322) 299 11 11
Fax: (+322) 296 88 24
e-mail: nature@dg11.ces.be*

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- keine

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des EG-Vertrages; bei Nichtumsetzung einer Richtlinie in nationales Recht wirkt Richtlinie in der Regel unmittelbar
- Ausnahmefälle können genehmigt werden (der Kommission müssen die Gründe hierfür mitgeteilt werden)
- Einbeziehung der Öffentlichkeit, Information eventuell betroffener anderer Staaten, diese können Stellungnahme zu dem Projekt abgeben

RICHTLINIE DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG) - EG - VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979)

Directive on the conservation of wild birds, EC Birds directive

Wesentliche Ziele:

- Bestandserhaltung sämtlicher wildlebender europäischer Vogelarten

Instrumente:

- Schutz wichtiger Vogelrast- und -brutgebiete (Special Protection Area = SPA)
- Schutz bestimmter Arten (Entnahmeverbote, Nutzungseinschränkungen) gemäß Anhang
- Regelung von Jagd und Vermarktung
- Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten

Anzahl der Mitglieder: 15 (EU-Mitgliedstaaten)

Sekretariat: *EU-Kommission, Generaldirektion XI
200, Rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Tel.: (+322) 299 11 11
Fax: (+322) 296 88 24*

Internet: <<http://www.bid.ucl.ac.be/ecol/html/Legis/Convlut/CE79409B.html>>
<<http://europa.eu.int/comm/dg11/nature/bird-div.htm>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Ornis- Ausschuß
- Ornis Wissenschaftliche Arbeitsgruppe

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des EG-Vertrages; bei Nichtumsetzung einer Richtlinie in nationales Recht wirkt Richtlinie in der Regel unmittelbar
- Ahndung durch Verurteilung durch Europäischen Gerichtshof mit Festsetzung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes, wenn nach Verurteilung weiterhin Staat gegen Richtlinie verstößt (Klage durch Kommission); Beschwerdeverfahren auch über andere Mitgliedstaaten
- Berichtspflichten über Umsetzung

4 Europarat-Aktivitäten und weitere gesamteuropäische Naturschutzinitiativen

“PARKE FÜR DAS LEBEN: AKTIONSPLAN FÜR DIE SCHUTZGEBIETE IN EUROPA (1994)”

Parks for Life

Ergebnis des 4. Nationalpark-Weltkongresses (Caracas 1992), Teilprojekt des Schutzgebietprogramms und des Europa-Programms der IUCN

Wesentliche Ziele:

- Bewahrung der gesamten biologischen Vielfalt Europas in einem Netz repräsentativer Großschutzgebiete
- Verbesserung des Schutzstatus bestehender Gebiete

Instrumente:

- Empfehlungen zu Schutzgebietsausweisungen und -management, v.a.
 - * Integration in regionale Planung und Ausweisung von Pufferzonen
 - * Herstellen eines Netzwerks; Füllen von Lücken in den verschiedenen Ökosystemen und biogeographischen Regionen
 - * Verbesserung des Schutzes von naturnahen Ökosystemen, marinen Schutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und allen europaweit gefährdeten Arten
 - * besseres Management durch Änderungen der Gesetze, Institutionen, Pläne, Zonierungen, Personalausstattung und Ausbildung
 - * Unterstützung von Regierungen, Öffentlichkeit und enge Einbindung von lokalen Gruppen
- Prioritäre Projekte zur Anregung von Kooperation zwischen Ost- und Westeuropa, zur Erarbeitung oder Verbesserung regionaler Schutzkonzepte u.a.m.

Sekretariat:

Schutzgebietskommission der IUCN - WCPA
Avenue du Mont-Blanc
CH - 1196 Gland
Tel.: (+41) 22 999 0001
Fax: (+41) 22 999 0015
e-mail: das@hq.iucn.org

Internet:

<<http://www.iucn.org/themes/wcpa>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- keine

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- nicht rechtlich verbindlich, nur empfehlenden Charakter

EUROPEAN ECOLOGICAL NETWORK - EECONET (1993)

Vorgestellt auf der Maastrich-Konferenz "Schutz des Europäischen Naturerbes" ("Conserving Europe's Natural Heritage: Towards a European Ecological Network")

Wesentliche Ziele:

- Schaffung eines gesamteuropäischen Biotopverbundsystems (aufbauend auf dem Schutzgebietssystem der EU: "Natura 2000", s. Kap. 3)

Instrumente:

- Erarbeitung von Kriterien, Mechanismen und Finanzmöglichkeiten für ein europäisches Schutzgebietsnetz

Anzahl der Mitglieder: 46

Sekretariat:

Institute for European Environmental Policy (IEEP)
Dean Bradley House
52, Horseferry Road
London SW1P 2AG
Tel.: (+44) 171 799 2244
Fax: (+44) 171 799 2600
e-mail: central@ieeplondon.org.uk

Internet:

<<http://www.ecnc.nl/doc/europe/legislat/convpane.html>>
<<http://www.ecnc.nl/doc/lynx/publications/eecodecl.html>>
<<http://www.greenchannel.com/ieep/>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- keine

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- nicht rechtlich verbindlich, nur empfehlenden Charakter

MINISTERKONFERENZEN ZUM SCHUTZ DER WÄLDER IN EUROPA (HELSINKI-NACHFOLGE-PROZESS) (1993)

Ministerial Conferences on the Protection of Forests in Europe

Aufbauend auf die Ergebnisse der ersten Ministerkonferenz in Straßburg (1990)

Wesentliche Ziele:

- Schutz der Biologischen Vielfalt in Europas Wäldern
- Nachhaltige Nutzung von Wäldern

Instrumente:

- Allgemeine Erklärungen und Resolutionen:
Helsinki (1993):
H1: Allgemeine Richtlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa
H2: Allgemeine Richtlinien für den Schutz der biologischen Vielfalt in Europas Wäldern
H3: Waldwirtschaftskooperation mit MOE/GUS
H4: Strategien für einen Prozeß der langfristigen Anpassung der europäischen Wälder an den Klimawandel
Lissabon (1998):
L1: Sozio-ökonomische Aspekte der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
L2: Pan-europäische Kriterien, Indikatoren und Richtlinien für nachhaltige Waldwirtschaft
- Kooperation mit Osteuropa
- Forschungskordinierung zu Klimawandel und Waldwirtschaft

Anzahl der Mitglieder: 41

Ansprechpartner:

*Ministry of Agriculture and Forestry
P.O. Box 232
00171 Helsinki, Finland
Tel.: (+358) 9 160 24 04
Fax: (+358) 9 160 24 30
e-mail: taina.veltheim@mmm.fi*

Internet:

<<http://www.mmm.fi/english/minkonf/>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Ministerkonferenzen
- Experten-Treffen (Expert-level follow up meetings)
- Organisationskomitee (General Coordinating Committee = GCC)
- ECE-Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Zentral- und Osteuropäischen Staaten
- Wissenschaftlicher Beratungsausschuß (Scientific Advisory Group = SAG)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- keine rechtliche Verbindlichkeit
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten über Umsetzung

GESAMTEUROPÄISCHE UMWELTMINISTERKONFERENZ "UMWELT FÜR EUROPA" (1991)

"Environment for Europe"

Wesentliche Ziele:

- Erstellung eines europäischen Umwelt- und Naturschutzprogramms, Schwerpunkt bildet die Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropäischen Staaten

Instrumente:

- "Dobris-Lagebericht" ("Dobris Assessment"), Bericht über den Zustand der Umwelt Europas, Aufzeigen von Problemen und Lösungsansätzen (Beschluß der 1. Europ. UMK 1991 in Dobris, 1995 publiziert, zweiter Bericht "Dobris +3" auf der 4. Europ. UMK in Aarhus vorgestellt)
- Umweltaktionsprogramm für Mittel- und Osteuropa (Environmental Action Programme for Central and Eastern Europe = EAP), zielt auf die Erarbeitung nationaler Umweltaktionspläne (National Environmental Action Programmes = NEAPs) ab (Beschluß der 2. Europ. UMK 1993 in Luzern)
- europäisches Umweltprogramm (Environmental Programme for Europe = EPE), (Beschluß der 3. Europ. UMK 1995 in Sofia)
- Gesamteuropäische Strategie für landschaftliche und biologische Vielfalt (Pan-european Biological and Landscape Diversity Strategy), (Beschluß der 3. Europ. UMK 1995 in Sofia, s. S. 56)

Anzahl der Mitglieder: 41

Ansprechpartner: *Europarat, Centre Naturopa*
B.P. 431 R 6 F - 67006
F - 67075 Strasbourg Cedex
Tel.: (+33) 8841 2560
Fax: (+33) 8841 2790
oder: *Nationalagentur Deutschland (s. S. 45)*

Internet: <<http://www.strategyguide.org/strainit.html>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- paneuropäische Umweltministerkonferenz (ca. alle 2 Jahre)
- ECE-Arbeitsgruppe "Umwelt für Europa" v.a. zur Vorbereitung der UMK und zur Entwicklung eines gesamteuropäischen "Umweltprogramms für Europa"
- Task Force zur Umsetzung des Umweltaktionsprogramms für Mittel- und Osteuropa
- Projektvorbereitungsausschuß (PPC) zur Umsetzung des Umweltaktionsprogramms für Mittel- und Osteuropa

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich nicht verbindlich

GESAMTEUROPÄISCHE STRATEGIE FÜR LANDSCHAFTLICHE UND BIOLOGISCHE VIELFALT (1995)

Pan-european Biological and Landscape Diversity Strategy

Beschluß der 3. Europ. UMK 1995 in Sofia

Wesentliche Ziele:

Zusammenfassung, Koordination und Ausweitung bestehender internationaler Rechtsinstrumente und Initiativen zur:

- Verbesserung und Erhalt der biologischen und landschaftlichen Vielfalt in Europa, Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (s. Kap. 2) in Europa,
- Schaffung nationaler ökologischer Netze und Entwicklung einer pan-europäischen, ökologischen Vernetzung von Landschaften mittels Korridoren und Pufferzonen (Gesamteuropäisches ökologisches Netz),
- Integration von Naturschutzzielen in die verschiedenen sozioökonomischen Sektoren (z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Energie etc.)

Instrumente:

Umsetzungszeitraum 20 Jahre aufgeteilt in 4 Fünfjahresaktionspläne,

1. Aktionsplan (1996 - 2000):

- 12 Aktionsbereiche (1 zu Strategie-Durchführung, 4 zu Fragen von gesamteuropäischer Bedeutung, 6 zu prioritären Landschaften und Ökosystemen, 1 zu bedrohten Arten) mit jeweils ein oder mehreren Institutionen als verantwortliche Organe (u.a. IUCN, UNEP, ECNC)

Anzahl der Mitglieder: 55

Ansprechpartner: *Europarat, Centre Naturopa, Nationalagentur Deutschland
Frau Helga Inden-Heinrich
Deutscher Naturschutzring e.V.
Am Michaelshof 8-10
Postfach 200425
53134 Bonn
Tel.: 0228 35 9096
Fax: 0228 35 9005*

Internet: <<http://www.strategyguide.org>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Exekutivbüro (Task force) für die gesamteuropäische Strategie
- Rat für die gesamteuropäische Strategie
- Ausschuß für die Aktivitäten des Europarates im Bereich der biologischen und landschaftlichen Vielfalt

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich nicht verbindlich

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ERHALTUNG DER EUROPÄISCHEN WILD-LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE UND IHRER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME - BERNER KONVENTION (1979)

Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats - Bern Convention

Wesentliche Ziele:

- Schutz europäischer Wildtiere, Wildpflanzen und ihrer Lebensräume

Instrumente:

- Aufbau eines Netzes der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebiete (Smaragdnetz)
- Schutz von Habitaten (gemäß Anhang 3) durch Schutzgebiete (s.o.) und rechtliche Voraussetzungen
- Schutz von bestimmten Arten (gemäß Anhang 1 und 2) durch Gesetzgebung (Entnahme, Nutzungsregelung) und Schutzgebiete (s.o.)

Anzahl der Mitglieder: 31 (D Mitglied seit 1984)

Sekretariat:

*Bern Convention Secretariat
Council of Europe
6700 Strasbourg
France
Tel.: (+33) 8841 2259
Fax: (+33) 8841 2784
e-mail: eladio.galiano@dela.coe.fr
oder Nationalagentur Deutschland (s. S. 56)*

Internet:

<<http://www.ecnc.nl/doc/europe/legislat/bernconv.html>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Ständiger Ausschuß
- Expertenkommission (u.a. Süßwasserfische)
- Expertengruppen (u.a. Schutz von Invertebraten, durch Handel bedrohte Pflanzenarten)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Staaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten nur über Sondergenehmigungen; aber jährliches Treffen des Ständigen Ausschusses bewertet Umsetzung

RESOLUTION (76) 17 VOM 15.3.1976 UND (79) 9 VOM 29.5.1979 DES EUROPARATS ZUR ERRICHTUNG EINES "EUROPÄISCHEN NETZWERKES BIOGENETISCHER RESERVATE"

European Network of Biogenetic Reserves

Wesentliche Ziele:

- Erhalt repräsentativer Lebensräume und der typischen Artenvielfalt Europas

Instrumente:

- Meldung von rechtlich abgesicherten Gebieten und Stärkung des Schutzstatus durch Verleihung eines Prädikats

Anzahl der Mitglieder: 41 (D Mitglied seit 1990)

Sekretariat: *Europarat, Centre Naturopa
F - 67075 Strasbourg Cedex
Tel.: (+33) 8841 2000
Fax: (+33) 8841 2781
oder Nationalagentur Deutschland (s. S. 56)*

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Lenkungsausschuß für Erhaltung und Management natürlicher Habitats (Steering Committee for the Conservation of the Environment and management of natural habitats = CDPE)
- Expertengruppe PE-S-ZP (Group of specialists "Protected Areas")

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- freiwillige Beteiligung
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten über Umsetzung und Zustand der Gebiete; Prüfung der Vorschläge durch Europarat; Ministerausschuß des Europarates kann Land empfehlen, ein zerstörtes Reservat zurückzuziehen

EUROPADIPLOM (1964)

European “Diploma”

Wesentliche Ziele:

- Anerkennung von Schutzbemühungen von Gebieten der folgenden 3 Kategorien:
 - A) Schutz des europäischen Erbes an Flora und Fauna, ihrer Umwelt und Ökosysteme
 - B) Schutz des Charakters der Landschaft
 - C) Schutz der sozialen und Erholungsfunktion der Landschaft
- Anreiz und Kontrollfunktion, Vorbildfunktion (Referenzterritorien)

Instrumente:

- Prädikat für bereits geschützte Gebiete (Diplom wird für einen erneuerbaren Zeitraum von 5 Jahren vergeben)

Anzahl der Mitglieder: 41 (D Mitglied seit 1967)

Sekretariat: *Europarat - Steering Committee for the conservation and management of the environment and natural habitats (CDPE)*
F-67075 Strasbourg Cedex
Tel.: (+33) 8841 2000
Fax: (+33) 8841 2781
oder Nationalagentur Deutschland (s. S. 56)

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Lenkungsausschuß für Erhaltung und Management natürlicher Habitate (Steering Committee for the Conservation of the Environment and management of natural habitats = CDPE)
- Expertengruppe PE-S-ZP (Group of specialists "Protected Areas") (BfN z.Zt. nicht Mitglied, da Rotationssystem)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- freiwillige Beteiligung; keine rechtliche Verbindlichkeit der an die Prädikatverleihung geknüpften Bedingungen
- bei Nichteinhaltung der Bedingungen wird Prädikat nicht verlängert bzw. ggf. aberkannt
- Berichtspflichten über Umsetzung und Zustand der Gebiete; Einhaltung der Bedingungen wird von der Expertengruppe PE-S-ZP des Europarates überprüft

5 Europäische Naturschutzabkommen und -aktivitäten mit regionalem Bezug und Regionalabkommen der Bonner Konvention

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN - ALPENKONVENTION (1991)

Convention on the Protection of the Alps

Wesentliche Ziele:

- Erhaltung und Schutz der Alpen unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen

Instrumente:

- Rahmenkonvention, Durchführungsprotokolle für besonders wichtige Einzelbereiche:
 - * Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (1994*)
 - * **Naturschutz und Landschaftspflege** (1994*), (s. S. 63)
 - * Berglandwirtschaft (1994*)
 - * Tourismus und Freizeit (1996*)
 - * Bergwald (1996*)
 - * Energie (1998*)
 - * Bodenschutz (1998*)
 - * Verkehr (in Verhandlung)

Anzahl der Mitglieder: 9, einschl. EU (D Mitglied seit 1994)

Sekretariat: Sekretariat der Alpenkonvention ist in Vorbereitung, (Sekretariate der Durchführungsprotokolle in verschiedenen Ländern)

Informationen erhältlich bei:

CIPRA INTERNATIONAL
Im Bletscha 22
FL - 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein
Tel.: (+41) 75 237 40 30
Fax: (+41) 75 237 40 31
e-mail: cipra@cipra.LOL.li

Internet: <<http://www.cipra.org/Alpenkonvention/alpenkonvention.htm>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Alpenkonferenz
- ständiger Ausschuß
- Arbeitsgruppen
- CIPRA (Verband) (Beteiligung je nach Durchführungsprotokoll)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten
- * Jahr der Annahme durch die Alpenkonferenz, die einzelnen Durchführungsprotokolle wurden nur von einem Teil der Vertragsparteien unterzeichnet und bisher noch nicht ratifiziert

DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLL NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE DER ALPENKONVENTION (1994)

Wesentliche Ziele:

- Schutz von Natur und Landschaft sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Alpenraum

Instrumente:

- Biotop-Kartierung
- Forschung
- Erarbeitung nationaler Listen geschützter Arten und Biotope sowie der von Entnahme- und Handelsverbot betroffenen Arten innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls
- Artenschutzprogramme
- repräsentatives Netz von Schutzgebieten
- Eingriffsregelung
- Alpenbeobachtungs- und -informationssystem

Anzahl der Mitglieder: 8, einschl. EU (D seit 1994)

Sekretariat: Kein Sekretariat vorhanden, Ansprechpartner ist:

*Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA)
CIPRA - Deutschland e.V.
Waltherstr. 29
80337 München
Tel.: 089 / 54 427 850
Fax: 089/ 54 427 899*

Internet: <http://www.cipra.org/Alpenkonvention/protokoll_naturschutz.htm>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- keine

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- nach Inkrafttreten rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsparteien bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten; Alpenumweltbeobachtung

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER MEERESUMWELT DES OSTSEE-GEBIETES - NEUE HELSINKI-KONVENTION (1992)

Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area - Helsinki Convention

Wesentliche Ziele:

- Schutz der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Ostsee (Meer und Küste)

Instrumente:

- Empfehlungen zur Schiffssicherheit
- Technische Umweltschutzempfehlungen
- Empfehlungen zum Naturschutz:
 - * Schutzgebietssystem: Baltic Sea Protected Areas (= BSPA)
 - * Küstenschutzstreifen (genereller Schutz innerhalb einer Zone von bis zu 300m land- und seewärts außerhalb besiedelter Gebiete)
 - * Rote Listen, Artenschutz
 - * Ostseemonitoring, Datenbank BALTIC
- Regelmäßige Zustandsberichte der Ostsee

Anzahl der Mitglieder: 10, einschl. EU (D Mitglied seit 1994)

Sekretariat: *Baltic Marine Environment Protection Commission,
Helsinki Commission (HELCOM)
Katajanokanlaituri 6 B
FIN - 00160 Helsinki, Finland
Tel.: (+358) 0 9 622 0220
Fax: (+358) 0 9 622 02239
e-mail: helcom@helcom.fi*

Internet: <<http://www.helcom.fi>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Helsinki - Kommission (HELCOM)
- Umweltausschuß (Environmental Committee = EC)
- EC - Nature (= Arbeitsgruppe innerhalb des Umweltausschusses, die sich mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt im Ostseeraum beschäftigt)
- PITF - MLW (= Program Implementation Task Force - Management of Lagues and Wetlands, Arbeitsgruppe zur Beseitigung der Hauptverschmutzungsquellen des Ostseeinzugsgebietes)
- diverse andere Arbeitsgruppen

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsparteien bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten; abgestimmtes Monitoring der Ostsee

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER MEERESUMWELT DES NORD-OST-ATLANTIKS - OSLO-PARIS-KONVENTION (OSPAR) (1992)

Convention for the Protection of the Marine Environment of the North-East-Atlantic (OSPAR - Convention)

Wesentliche Ziele:

- Schutz und Erhalt der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt des Nord-Ost-Atlantiks

Instrumente:

- Maßnahmen zum Technischen Umweltschutz (Land + Meer)
- Maßnahmen zum Naturschutz:
 - *Maßnahmen zum Schutz (gefährdeter) Arten und Lebensräume
 - *Maßnahmen zur Kontrolle negativ wirkender menschlicher Einflüsse (zu Fischerei und Schifffahrt nur Empfehlungen)
 - *Einrichtung von Meeresschutzgebieten
- regelmäßige Zustandsberichte des Nord-Ost-Atlantiks
- Monitoring

Anzahl der Mitglieder: 16, einschl. EU und Schweiz (D seit 1992)

Sekretariat: *Oslo and Paris Commissions*
New Court
48 Carey Street
London WC 2A 2JQ, United Kingdom
Tel.: (+44) 171 242 9927
Fax: (+44) 171 831 7427
e-mail: secretariat@ospar.org

Internet: <<http://www.ospar.org>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Programmes and Measures Committee (PRAM)
- Environmental Assessment and Monitoring Committee (ASMO)
- Working group on impacts to the marine environment (IMPACT)
- diverse andere Arbeitsgruppen

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsparteien bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten; im Umweltschutz z.T. internationales Inspektionswesen
- der 1998 unterzeichnete Anhang zum Übereinkommen, der die Naturschutzaspekte beinhaltet ("On the Protection and Conservation of the Ecosystems and Biological Diversity of the Maritime Area"), muß erst von 7 Vertragsparteien ratifiziert werden, um in Kraft zu treten

INTERNATIONALE NORDSEESCHUTZKONFERENZ (INK) (1983)

International Conference on the Protection of the North Sea

Wesentliche Ziele:

- Beschleunigung der Umsetzung von Abkommen, die die Nordsee betreffen

Instrumente:

- nur empfehlender Charakter der Erklärungen

Anzahl der Mitglieder: 10 (D beteiligt seit 1983)

Sekretariat: jeweils im Land der nächsten INK, z. Zt.:

*Fifth North Sea Conference Secretariat
Ministry for Environment Norway
PO BOX 8013 Dep
N - 0030 Oslo
Norway
Tel.: (+47) 2224 5836
Fax: (+47) 2224 6064
e-mail: postmottak@md.dep.no
<<http://www.dep.no/nsc/>>*

Internet:

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Ministerkonferenz
- "intermediate" Ministertreffen

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- keine rechtliche Verbindlichkeit
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten

TRILATERALE REGIERUNGSKONFERENZ ZUM SCHUTZ DES WATTENMEERES (1982)

Trilateral Governmental Conference on the Protection of the Wadden Sea

Erste Gespräche seit 1978, Verabschiedung einer "Gemeinsamen Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres" auf der 3. Wattenmeerkonferenz in Kopenhagen (1982)

Wesentliche Ziele:

- Schutz und Erhalt des Wattenmeeres und der natürlichen Prozesse

Instrumente:

Beschlüsse und Einleitung von Maßnahmen zu:

- Roten Listen
- Schutzgebieten (gesamtes Wattenmeer von Esbjerg bis Den Helder als zusammenhängendes Schutzgebiet, Beschluß der Ministerkonferenz 1991)
- Ökosystemforschung
- Monitoring
- Richtlinien zur Nutzung des Wattenmeeres (Gemeinsamer Managementplan)
- Artenschutzprogramme

Anzahl der Mitglieder: 3 (D beteiligt seit 1978)

Sekretariat: *Wattenmeersekretariat (CWSS)*
Virchowstraße 1
D-26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 / 9108 0
Fax: 04421 / 9108 30
e-mail: enemark@cwss.whv.net

Internet: <<http://cwss.www.de>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Regierungskonferenz (regelmäßig alle 2-3 Jahre)
- Trilaterale Arbeitsgruppe
- Spezielle Facharbeitsgruppen

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- keine rechtliche Verbindlichkeit
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten; abgestimmtes gemeinsames Monitoring

VERTRAG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINER INTERNATIONALEN KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER ODER GEGEN VERUNREINIGUNG (IKSO) (1996)

International Commission on the Protection of the Oder against Pollution

Wesentliche Ziele:

- Reduzierung der Belastung von Oder und Ostsee mit Schadstoffen
- Schutz und Verbesserung der Ökosysteme der Gewässer und Uferzonen und Erhalt der Artenvielfalt im Einzugsgebiet der Oder
- Gewinnung von Trinkwasser aus Uferfiltrat

Instrumente:

- Maßnahmen zur Gewässerreinigung
- Richtlinien zu Flußausbau und Renaturierung
- Warn- und Alarmsystem für Störfälle
- Informationsaustausch und Abstimmung zur Oderforschung (Datenbank)

Anzahl der Mitglieder: 4, einschl. EU (D seit 1996)

Sekretariat: *Sekretariat der vorläufigen Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO)*
Ul. Norwida 34
PL 50 - 950 Wrocław
Tel.: (+48) 71 22 10 61 oder:
(+48) 71 22 75 39
Fax: (+48) 41 22 37 11

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- 4 Arbeitsgruppen; eine weitere ist in Vorbereitung:
 - * Aktionsprogramm zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit
 - * Bekämpfung außergewöhnlicher Verunreinigungen der Odergewässer
 - * Organisationsangelegenheiten der IKSO
 - * Hochwasser (Erarbeitung eines Hochwasser-Aktionsplans, Vorsitz Deutschland)
 - * (Ökologie, in Vorbereitung)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- nach Inkrafttreten rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsparteien bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten, abgestimmte und z.T. gemeinsame Meßprogramme

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZUM SCHUTZ UND ZUR VERTRÄGLICHEN NUTZUNG DER DONAU - DONAUSCHUTZÜBEREINKOMMEN (1994)

Convention on Cooperation for the Protection and Sustainable Use of the Danube River (Danube River Protection Convention)

Wesentliche Ziele:

- Schutz und ökologische Verbesserung der Donau und ihres Einzugsgebietes

Instrumente:

- Monitoring
- Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung (Aktionsprogramm zum Bau von Kläranlagen)
- Richtlinien zu Schadstoffminimierung, Abwassereinleitung
- Maßnahmen zur Störfallvermeidung sowie Abstimmung eines Warn- und Alarmplans für Störfälle

Anzahl der Mitglieder: 9, einschl. EU (D seit 1994)

Sekretariat: *Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)*
Vienna International Building J
Postfach 500
A - 1400 Wien
Tel.: (+43) 1 213 45 57 38
Fax: (+43) 1 213 45 58 95

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Donau-Task-Force (Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Strategischen Aktionsplans)
- Expertengruppen

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaat bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten, abgestimmte und z.T. gemeinsame Meßprogramme

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER ELBE (IKSE) (1990)

Convention on the international Commission for the Protection of the Elbe

Wesentliche Ziele:

- Schutz und Nutzung der Elbe
- möglichst natürliches Ökosystem mit einer standortgerechten Artenvielfalt
- Verringerung der Belastung der Nordsee aus dem Elbeeinzugsgebiet

Instrumente:

- Monitoring
- Maßnahmen zur Gewässerreinigung
- Richtlinien zu Flußausbau und Renaturierung
- Internationaler Warn- und Alarmplan zur Früherkennung unfallbedingter Schadstoffeinleitung

Anzahl der Mitglieder: 3 (D Mitglied seit 1991)

Sekretariat:

*Sekretariat d. Internationalen Kommission
zum Schutz d. Elbe (IKSE)*

Fürstenwallstr. 20

D-39104 Magdeburg

Tel.: 0391 / 541 0761

Fax: 0391 / 541 0965

siehe auch: Umweltstiftung WWF Deutschland (S. 123)
und weitere Informationen bei:

Elbebüro

GKSS-Forschungszentrum

Geesthacht

Postfach 1160

21494 Geesthacht

Tel.: 04152 / 872352

Fax: 04152 / 872366

e-mail: meyer-elbebuero@gkss.de

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Arbeitsgruppe Ökologie (Elbeforschung, Einrichtung des Elbebüros)

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten; abgestimmte und z.T. gemeinsame Meßprogramme

VEREINBARUNG ÜBER DIE INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS GEGEN VERUNREINIGUNG (IKSR) (1963) - AKTIONSPROGRAMM RHEIN (1987)

International Commission on the Protection of the River Rhein against pollution

Wesentliche Ziele:

- Schutz und ökologische Verbesserung des Rheins
- Lachs soll bis zum Jahr 2000 wieder heimisch werden

Instrumente:

- Monitoring (Plankton, Makrozoobenthos, Fische, Wasservögel)
- Forderungen an die Gewässerreinigung
- Richtlinien zu ökologischen Verbesserungsmöglichkeiten für ein Schutzgebietsnetz (Rhein-Einzugsgebiet)

Anzahl der Mitglieder: 6, einschl. EU (D seit 1965)

Sekretariat: *Sekretariat d. Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (IKSR)*
PF 309
D-56003 Koblenz
Tel.: 0261 / 124 95
Fax: 0261 / 365 72

Internet: <<http://www.iksr.org>>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- ad hoc - Ausschüsse Ökologie und Ökomorphologie bei der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins
- Technische Kooperationsgruppe Kf der IKSR

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsparteien bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten; abgestimmte und z.T. gemeinsame Meßprogramme

* Ein neues Übereinkommen zum Schutz des Rheins ist in Vorbereitung

**AFRIKANISCH - EURASISCHES WASSERVOGELABKOMMEN
(Regionalabkommen der Bonner Konvention) (1995)**

African - Eurasian Migratory Waterbird Agreement (AEWA)

Wesentliche Ziele:

- Schutz von eurasisch-afrikanischen Wasservögeln (Zugvögel) im gesamten Verbreitungsgebiet

Instrumente:

- Schutzgebiete
- Entnahmeregelungen
- Forschung
- Bestandserfassung und Monitoring (z.B. "Flyway Atlas" für Anatidae)

Anzahl der Mitglieder: 64 Vertragsparteien haben die Schlußakte unterzeichnet, wovon 7 bereits ratifiziert haben (D Mitglied seit 1998)

Sekretariat:

*Interim Secretariat AEWA
c/o Ministry of Agriculture, Nature Management
and Fisheries
PO Box 20 401
2500 EK The Hague
The Netherlands
Tel.: (+31) 70 379 3591 oder (+31) 70 378 4982
Fax: (+31) 70 378 6146
e-mail: b.lenten@n.agro.nl
<<http://www.wcmc.org.uk:80/AEWA/>>*

Internet:

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Technischer Ausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- nach Inkrafttreten rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten

**ABKOMMEN ZUR ERHALTUNG DER KLEINWALE IN NORD- UND OSTSEE
(Regionalabkommen der Bonner Konvention) (1992)**

**Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic and
North Seas (ASCOBANS)**

Wesentliche Ziele:

- Schutz aller Kleinwale

Instrumente:

- Schutzgebiete
- Entnahmeregelungen
- Forschung
- Bestandserfassung und Monitoring

Anzahl der Mitglieder: 7 (D Mitglied seit 1994)

Sekretariat: ASCOBANS - Secretariat
United Nations Premises in Bonn
Martin-Luther-King Str. 8
D - 53175 Bonn
Tel.: 0228 / 81 524 18
Fax: 0228 / 81 524 40
e-mail: ascobans@mo.de

Internet: <http://www.wcmc.org.uk/cms/as_bkrd.htm>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Beratender Ausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- nur abgestimmtes gemeinsames Monitoring der Bestände

**ABKOMMEN ZUR ERHALTUNG DER FLEDERMÄUSE IN EUROPA
(Regionalabkommen der Bonner Konvention) (1991)**

Agreement on the Conservation of Bats in Europe (EUROBATS)

Wesentliche Ziele:

- Schutz europäischer Fledermäuse

Instrumente:

- Schutzgebiete
- Entnahmeregelungen
- Forschung
- Bestandserfassung und Monitoring

Anzahl der Mitglieder: 13 (D Mitglied seit 1994)

Sekretariat:

*Eurobats - Secretariat
United Nations Premises in Bonn
Martin-Luther-King-Str. 8
D - 53175 Bonn
Tel.: 0228 / 815 2420/1
Fax: 0228 / 815 2445
e-mail: eurobats@uno.de*

Internet: <http://www.wcmc.org.uk/cms/bat_bkrd.htm>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Beratender Ausschuß

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten

**ABKOMMEN ZUM SCHUTZ DER SEEHUNDE IM WATTENMEER
(Regionalabkommen der Bonner Konvention) (1990)**

Agreement on the Conservation of Seals in the Wadden Sea

Wesentliche Ziele:

- Schutz der Seehunde (*Phoca vitulina*)

Instrumente:

- Schutzgebiete
- Entnahmeregelungen
- Forschung
- Bestandserfassung und Monitoring

Anzahl der Mitglieder: 3 (D Mitglied seit 1991)

Sekretariat: *Wattenmeer-Sekretariat
Common Wadden Sea Secretariat (CWSS)
Virchowstr. 1
D-26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 / 91 0 80
Fax: 04421 / 91 0 830
e-mail: enemark@cwss.nord.de*

Internet: <http://www.wcmc.org.uk/cms/sea_bkrd.htm>

Weitere Organe des Übereinkommens / Programms:

- Vertragsstaatenkonferenz
- Gemeinsame Seehundarbeitsgruppe

Rechtliche Verbindlichkeit / Sanktionen / Kontrollmaßnahmen:

- rechtlich verbindlich im Sinne des Völkerrechts
- keine Sanktionen gegenüber Vertragsstaaten bei Nichterfüllung
- Berichtspflichten

**6 Naturschutz in der Entwicklungszusammenarbeit -
Programme und Sektorvorhaben,
konzeptionelle Grundsatzpapiere**

TROPENWALDPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG (1993)

Wesentliche Ziele:

- Schutz und ökologisch nachhaltige Nutzung der Tropenwälder

Instrumente:

- Forschung
- Regierungsberatung
- Bemühungen um Zertifizierung von Holz
- Schuldenumwandlung
- Projekte

Sekretariat:

BMZ

*Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung*

Friedrich-Ebert-Allee 40

53045 Bonn

Tel.: 0228 / 535-0

Fax: 0228 / 535-3455

e-mail: poststelle@bmz.bund400.de

SEKTORVORHABEN "UMSETZUNG DER BIODIVERSITÄTSKONVENTION" (BIODIV-Projekt) (1994)

Das Programm wird im Auftrag des BMZ von der GTZ ausgeführt

Wesentliche Ziele:

- Unterstützung bei der Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und dadurch Erhalt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen
- Hilfe bei der Umsetzung der Konvention in anderen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands

Arbeitsfelder:

Kombination überregionaler Projektarbeit (a) mit bilateraler Unterstützung von Entwicklungsländern (b)

- a.)
 - Inhaltliche Arbeit bezüglich der Wirksamkeit konventionsbezogener Maßnahmen
 - Maßnahmen zur Unterstützung von Entwicklungsländern, die ihre genetischen Ressourcen im Sinne der Konvention nutzen wollen
 - Förderung von Ökotourismus
 - Förderung der internationalen Entwicklung des "Clearing-House-Mechanism" (vgl. Kap. 2, Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
- b.) - Förderung bilateraler Projekte mit innovativem Charakter (Modellvorhaben) oder "Anschubprojekte" sowie Maßnahmen zum Schutz unmittelbar bedrohter Lebensräume oder Arten. Neben größeren Einzelvorhaben werden auch kleinere unterstützende Maßnahmen gefördert.

Projektadresse:

*Deutsche Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit (GTZ) GmbH
Abt. Umwelt- und Ressourcenschutz/
Verbreitung angepaßter Technologien
Projekt "Umsetzung der Biodiversitätskonvention"
Postfach 5180
65726 Eschborn
Tel.: 06196 / 79-1174 und -3193
Fax: 06196 / 79-7151
e-mail: Burghard.Rauschelbach@gtz.de
Andreas.Gettkant@gtz.de*

TROPENÖKOLOGISCHES BEGLEITPROGRAMM (TÖB) (1992)

TÖB wird im Auftrag des BMZ bzw. des BMU von der GTZ durchgeführt.

Wesentliche Ziele:

- Als überregionales Service-Programm der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) soll es dazu beitragen, EZ-Vorhaben ökologisch nachhaltiger zu gestalten (im Auftrag des BMZ)
- Förderung von Kleinprojekten lokaler NGOs im Bereich Umweltbildung und Ressourcenschutz (im Auftrag des BMU, Finanzierung aus dem Erlös der Sonderbriefmarkenserie "Für den Umweltschutz")

Arbeitsfelder:

Das TÖB berät und unterstützt EZ-Vorhaben in tropischen und seit 1994 auch in nicht-tropischen Partnerländern durch folgende Service-Leistungen:

- Förderung und Beratung bei projektbegleitenden Kurz- und Langzeituntersuchungen (auf Antrag)
- Förderung von Kleinprojekten in Zusammenarbeit mit lokalen NGOs
- Bearbeitung fachlicher Anfragen sowie Vermittlung von Kontakten zu Fachexperten und Univeristäten
- Auswertung und Verbreitung der gewonnenen Ergebnisse

Derzeit werden 4 Projekte durch das TÖB koordiniert:

- Tropenwaldforschung
- Tropenökologische Forschung
- Umweltkleinprojekte
- Absicherung von Schutzgebieten

Projektadresse:

*Deutsche Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit (GTZ) GmbH
Tropenökologisches Begleitprogramm
Dr. Claus Bätke
Postfach 5180
65726 Eschborn
Tel.: 06196 / 79-3288
Fax: 06196 / 79-7413
e-mail: toeb@gtz.de*

Internet: <<http://www.gtz.de/toeb/>>

Organe: Beiräte (im BMZ und BMU entscheiden über Anträge)

SEKTORVORHABEN “LIVELIHOOD SYSTEMS AND TROPICAL FOREST AREAS” (LISTRA)

Das Programm wird im Auftrag des BMZ von der GTZ ausgeführt

Wesentliche Ziele:

Entwicklung von Konzepten zur Anpassung von landwirtschaftlichen Betriebs- und Haushaltssystemen in oder bei Waldschutzgebieten bzw. dort, wo Waldschutzgebiete eingerichtet werden sollen (Randzonenentwicklung), mit dem Ziel, den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Waldgebieten zu ermöglichen.

Arbeitsfelder:

Unterstützung bei:

- Projektplanung
- Strategieentwicklung
- Projektdurchführung
- Bewertung von Projekten

in enger Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), dem Deutschen Entwicklungsdienst (DED), kirchlichen und nicht-konfessionellen Hilfsdiensten, Umweltstiftungen und Consulting-Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind

Projektadresse:

*Deutsche Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit (GTZ) GmbH
Sektorvorhaben des Arbeitsfeldes Landwirtschaftliche
Betriebs- und Haushaltssysteme LISTRA
Postfach 5180
65726 Eschborn
Tel.: 06196 / 79-4100
Fax: 06196 / 79-6190
e-mail: LISTRA@gtz.de*

Internet:

<<http://www.gtz.de/listra>>

INTERNATIONALES PILOTPROGRAMM ZUR BEWAHRUNG DER TROPISCHEN REGENWÄLDER (PP-G7)

Wesentliche Ziele:

Bewahrung der Regenwälder Brasiliens (im Amazonasgebiet und in den atlantischen Küstenwäldern) und nachhaltige ökologisch verträgliche Nutzung dieser Waldgebiete

Arbeitsfelder:

Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten aus folgenden Bereichen durch Beratung:

- Management von Naturressourcen
- Einrichtung von Waldschutzzonen
- Nationalwälder und Sammlerreservate
- Institutionsförderung
- Demarkation von Indianerreservaten
- basisorientierte Demonstrationsprojekte

Projektadresse:

*Deutsche Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit (GTZ) GmbH
Pilotprogramm zur Bewahrung der tropischen*

Regenwälder

*Postfach 5180
65726 Eschborn
Ansprechpartner für die jeweiligen Projekte s.*

Internetadresse

Internet:

<<http://www.gtz.de/pp-g7>>

PROGRAMM “INTEGRIERTE FACHKRÄFTE” (IF)

Finanzierung durch das Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM), einer Arbeitsgemeinschaft der GTZ und der Bundesanstalt für Arbeit.

Wesentliche Ziele:

Unterstützung von staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen in Entwicklungsländern durch personelle Entwicklungszusammenarbeit (Know-how Transfer).

Arbeitsfelder:

Vermittlung und Bezuschussung von Fachkräften, die in Organisationen in einem Partnerland arbeiten (derzeit ca. 27 Stellen im Bereich Naturschutz)

Projektadresse:

Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM)
Barckhausstr. 16
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 719121 0
Fax: 069 / 719121 19
e-mail: cim@gtz.de

Internet:

<<http://www.cimffm.de/cim/if.html>>

ERHALTUNG BIOLOGISCHER VIELFALT DURCH NATURSCHUTZ

Entwicklungspolitische Vorgabe für die Gestaltung der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) durch das BMZ und die durchführenden Stellen (Naturschutzkonzeption des BMZ).

Wesentliche Ziele:

Unterstützung der Partnerländer in ihren Bemühungen, die Interessen der Erhaltung der biologischen Vielfalt in allen Politikbereichen zum Tragen und mit den Entwicklungsinteressen in Einklang zu bringen. Dies geschieht durch die Integration des Erhalts der biologischen Vielfalt in die Programme der bi- und multilateralen EZ sowie in den Politikdialog.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt durch Naturschutz als Querschnittsaufgabe hat viele Berührungspunkte mit anderen Sektorkonzepten des BMZ (z.B. ländliche Entwicklung, indigene Völker usw.) sowie dem Tropenwaldprogramm der Bundesregierung

Handlungsfelder:

- Entwicklung und Förderung naturschutzpolitischer Strategien und Instrumente, Politikberatung
- Institutionsförderung und Aufbau von naturschutzrelevanten Strukturen
- Förderung des gesellschaftlichen Stellenwerts von Naturschutz, Bewußtseinsbildung
- Schutzgebietsmanagement
- Förderung nachhaltiger Nutzung von biologischen Ressourcen

Instrumente:

- Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit
- Aus- und Fortbildung von Partnerfachkräften
- Zusammenarbeit mit NGOs und multilateralen Organisationen
- Gemeinschaftsfinanzierungen von Vorhaben der Global Environment Facility (GEF, vgl. Kap. 2, Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
- Debt-for-Nature Swaps (DNS), d.h. Tausch von Schulden gegen Naturschutzleistungen

Sekretariat:

*Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung BMZ
Friedrich-Ebert-Allee 40
53045 Bonn
Tel.: 0228 / 535-0
Fax: 0228 / 535-3500
e-mail: poststelle@bmz.bund400.de*

Internet:

<<http://www.bmz.de/publikationen/natur/>>

NATURSCHUTZ IN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Naturschutzkonzeption der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)

Wesentliche Ziele:

- Integration von Naturschutz und nachhaltiger Entwicklung in Projekte der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit

Maßnahmenbereiche und Aktivitätsfelder:

- Entwicklung und Förderung naturschutzpolitischer Strategien und Instrumente
- Aufbau leistungsfähiger Institutionen und Organisationen im Naturschutzbereich
- Förderung des gesellschaftlichen Stellenwertes von Naturschutz
- Schutzgebietsmanagement

Sekretariat:

*Deutsche Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit (GTZ) GmbH,
Abt. Wald-, Viehwirtschaft, Fischerei, Naturschutz
Postfach 5180
65726 Eschborn*

Internet: <<http://www.gtz.de/fachabteilungen/deutsch/42402-1.htm>>

7 Bilaterale Naturschutzabkommen und -aktivitäten

7 BILATERALE NATURSCHUTZABKOMMEN UND -AKTIVITÄTEN

7.1 Bilaterale Abkommen mit Naturschutzbezug

Nachfolgend sind bilaterale Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des jeweiligen Partnerlandes (= Regierungsabkommen), bzw. Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem entsprechenden Ministerium des Vertragspartners (= Ressortabkommen) auf dem Gebiet des Umweltschutzes aufgeführt. Die Passagen der Abkommen, die sich auf Naturschutzaspekte beziehen, wurden herausgegriffen.

Partner-land	Art des Abkommens (Jahr)	Wesentliche Naturschutzaspekte (Textzitate aus den Übereinkommen)
Albanien	Ressort-abkommen (1992)	- Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt: Schutz von Luft, Wasser, Boden, Flora und Fauna sowie Klimaschutz. (Art. 2e)
Australien	Ressort-abkommen (1992)	- Ein Informationsaustausch findet auch statt über ..., Umweltverträglichkeitsprüfung, (Art. 2 (1)). - Zunächst erfolgt die Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten: ... d) nachhaltige Entwicklung, e) Schutz der Meere, f) Schutz der Antarktis, g) biologische Vielfalt, h) nachhaltige Forstwirtschaft, i) Verhinderung des illegalen Handels mit wildlebenden Pflanzen u. Tieren. (Art. 3)
Bulgarien	Regierungs-abkommen (1993)	- Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt: ... Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. (Art. 2)
VR China	Ressort-abkommen (1994)	- ... in der Überzeugung, daß eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung eine umweltverträgliche Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gebietet. (Präambel) - 7. ... Der Meinungs-austausch soll auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit innerhalb der Kommission für nachhaltige Entwicklung erfolgen. (Art. 2)
Estland	Ressort-abkommen (1992)	- Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt: ... Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. (Art. 2)
Indien	Ressort-abkommen (in Vorbereitung)	- Informationsaustausch im Hinblick auf die Zusammenarbeit in der Kommission über nachhaltige Entwicklung. (Art. 2 (7))
Indonesien	Ressort-abkommen (1993)	-... in der Überzeugung, daß eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung eine umweltverträgliche Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gebietet ... (Präambel) -Folgende Gebiete des Umweltschutzes sind für beide Vertragsparteien von besonderem Interesse: 3. Umweltverträglichkeitsprüfung; 8. Erhaltung der Artenvielfalt. (Art. 2)

Iran	Ressort-abkommen (1992)	-... in der Überzeugung, daß eine ökologisch vertretbare wirtschaftliche Entwicklung ein umweltverträgliches Management der natürlichen Ressourcen erfordert; (Präambel) -Bereiche der Zusammenarbeit: ... 2.Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen; 5.Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete; 13. Umweltverträgliche und ökologisch vertretbare Entwicklung; 14. Erhalt der biologischen Vielfalt. (Art. 2)
Israel	Regierungs-abkommen (1993)	-... in der Überzeugung, daß eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung eine umweltverträgliche Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gebietet; (Präambel) -Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz ... zusammen. (Art. 1) -Folgende Bereiche des Umweltschutzes sind für beide Vertragsparteien von besonderem Interesse: 3.Umweltverträglichkeitsprüfung; 7.Erhaltung der Artenvielfalt; (Art. 2)
Japan	Regierungs-abkommen (1997)	-Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann in folgenden Bereichen von weltweitem und regionalem Interesse durchgeführt werden: d)Erhaltung von Ökosystemen und der biologischen Vielfalt (Art. 3)
Kanada	Ressort-abkommen (1990)	-... in der Erkenntnis, ... eine Politik zu verfolgen, die auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist. (Präambel) -Ein Informationsaustausch findet auch statt über ..., Umweltverträglichkeitsprüfung,... (Art. 2). -Zunächst erfolgt die Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten: ... d)nachhaltige Entwicklung, h)Naturschutz. (Art. 3)
Lettland	Ressort-abkommen (1993)	-Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. (Art. 2 f)
Litauen	Ressort-abkommen (1993)	-Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt: -Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. (Art. 2 f)
Malaysia	Regierungs-abkommen (1995)	-... in der Überzeugung, daß eine nachhaltige Entwicklung eine umweltverträgliche Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gebietet. (Präambel) -Folgende Gebiete der Zusammenarbeit ... sind von besonderem Interesse: ... 5.Umweltverträglichkeitsprüfung 8.Umweltprobleme in ihrem Verhältnis zu anderen Bereichen der Politik, einschließlich Land- und Forstwirtschaft... 9.Meinungsaustausch über globale Themen von gemeinsamem Interesse...insbesondere...sowie über die biologische Vielfalt. (Art.2)
Mexiko	Ressort-abkommen (1993)	-... in der Überzeugung, daß eine nachhaltige Entwicklung eine umweltverträgliche Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gebietet. (Präambel) -Folgende Gebiete der Zusammenarbeit ... sind von besonderem Interesse: ... 3.Umweltverträglichkeitsprüfungen 7.Schutz und Erhaltung von Ökosystemen, insbesondere von geschützten Teilen der Natur, Lebensräumen, gefährdeter Flora und Fauna, einschließlich alternativer Wege zur nachhaltigen Produktion. (Art. 2)

Polen	Regierungsabkommen (1994)	<p>-Ziel der Zusammenarbeit ist die nachhaltige Verbesserung des Zustands der Umwelt durch ...</p> <p>b)die Gewährleistung einer umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen;</p> <p>c)den Schutz, die Pflege und die Entwicklung einer standortgerechten Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume. (Art. 1 (2))</p> <p>-Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere auf den Gebieten Luftreinhaltung, Gewässer-, Boden- und Naturschutz, einschließlich des Schutzes der Wälder, zusammen. (Art. 2 (1))</p> <p>-Die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eine Tätigkeit mit erheblichen grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen beabsichtigt ist, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. ... (Art. 5 (2))</p>
Rumänien	Regierungsabkommen (1993)	<p>-... Ihre Bemühungen sind dabei insbesondere auf die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz und der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen gerichtet. (Art. 1)</p> <p>-Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt:</p> <p>d)Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Art. 2)</p>
Russische Föderation	Regierungsabkommen (1992)	<p>-... Ihre Bemühungen sind dabei insbesondere auf ... die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz und der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen gerichtet. (Art. 1 (1))</p> <p>-Im Vordergrund der Zusammenarbeit stehen ... Naturschutz und Landschaftspflege. (Art. 2 a)</p>
Singapur	Ressortabkommen (1991)	<p>-... in der Überzeugung, daß eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung eine umweltverträgliche Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gebietet. (Präambel)</p> <p>-Folgende Gebiete des Umweltschutzes sind für beide Vertragsparteien von besonderem Interesse: 3. Umweltverträglichkeitsprüfungen. (Art. 2)</p>
Slowakische Republik	Regierungsabkommen (1997)	<p>-in Erkenntnis der Notwendigkeit einer umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Präambel)</p> <p>-...mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in Europa. (Art. 1 (2))</p> <p>-Die Zusammenarbeit soll insbesondere folgende Gebiete umfassen:</p> <p>f)Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Art. 2)</p>
Tschechische Republik	Regierungsabkommen (1996)	<p>-...insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes des nachhaltigen Entwicklung,</p> <p>-in Erkenntnis der Notwendigkeit einer umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Präambel)</p> <p>-Ziel des Zusammenarbeit ist die nachhaltige Verbesserung des Zustands der Umwelt durch:</p> <p>b)die Gewährleistung einer umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen,</p> <p>c)den Schutz, die Pflege und die Entwicklung einer standortgerechten Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume. (Art. 1 (2))</p> <p>-Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere auf den Gebieten ...Naturschutz, Landschaftspflege, einschließlich des Schutzes der Wälder, zusammen. (Art. 2 (1))</p> <p>-Im Vordergrund der Zusammenarbeit soll ... die Erhaltung von Natur und Landschaft in den Grenzregionen stehen. (Art. 3 (2))</p> <p>-Die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eine Tätigkeit mit erheblichen grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen beabsichtigt ist, führt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch. (Art.4 (2))</p>

Türkei	Regierungsabkommen (1992)	-... in der Überzeugung, daß eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung eine umweltverträgliche Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gebietet. (Präambel) -Folgende Gebiete ... sind von besonderem Interesse: ... 3.Umweltverträglichkeitsprüfungen; 6.Umweltprobleme in bezug auf andere Politikbereiche, einschließlich Landwirtschaft, Wüstenbildung, Forstwirtschaft, umweltverträglicher Tourismus sowie das Verhältnis zwischen Umwelt und Entwicklung; 9.Bewirtschaftung besonders geschützter Gebiete und Feuchtgebiete; 10. Bewirtschaftung und Schutz natürlicher Ressourcen. (Art. 2)
Ukraine	Regierungsabkommen (1993)	-... Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der ökologischen Sicherheit. Ihre Bemühungen sind dabei insbesondere ... auf die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz und der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen gerichtet. (Art. 1) -Die Zusammenarbeit wird nach folgenden Hauptrichtungen durchgeführt: * allgemeine und organisatorische Fragen ... der ökologischen Sicherheit; * ökonomische Aspekte ... der ökologischen Sicherheit; * Naturschutz und Landschaftspflege; * Bewahrung der natürlichen Ressourcen. (Art. 2)
Ungarn	Regierungsabkommen (1993)	-Ihre Bemühungen sind dabei insbesondere ... auf die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz und der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen gerichtet. (Art. 1) -Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. (Art. 2 e)
USA	Regierungsabkommen (1975)	-Die Zusammenarbeit kann in gegenseitig vereinbarten Bereichen der Umweltpolitik erfolgen; hierzu gehören ... F)Umweltverträglichkeitsprüfungen. (Art. 2)

7.2 Bilaterale Naturschutzaktivitäten der Bundesländer

Die Bundesländer führen in Kooperation mit ihren Nachbarstaaten oder im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zahlreiche Programme oder Projekte mit Naturschutzbezug durch.

Auskünfte über bilaterale Naturschutzinitiativen der Bundesländer erteilen die für Naturschutz zuständigen Ressorts in den einzelnen Ländern. Die Adressen sind in Kap. 10 (Deutsche Institutionen und Organisationen mit Bezug zum internationalen Naturschutz) angegeben.

8 Internationale Organisationen mit Naturschutzbezug

UMWELTPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN

United Nations Environmental Programme (UNEP)

- Gründungsdatum:** 1972 (Beschluß der UN-Umweltkonferenz in Stockholm)
- Organisationstyp:** IGO (Intergovernmental Organization) untersteht der UN-Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)
- Mitglieder:** 185 Mitglieder (Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, D Mitglied seit 1973); Nichtmitgliedstaaten der UN, IGOs und NGOs mit Beobachterstatus
- Ziele:**
- Unterstützung nationaler Aktivitäten und regionaler Zusammenarbeit im Umwelt- und Naturschutz
 - Entwicklung, Bewertung und Überwachung des internationalen Umwelt- und Naturschutzrechts
- Aktivitäten:**
- Konventionen
 - Datenbanken (GRID, INFOTERRA, ENRIN)
 - Umweltlageberichte (Global Environment Outlook = GEO)
 - Beratung von Regierungen
 - Finanzierung von Weiterbildungsprogrammen
 - Regionalprogramme
- Organe:**
- Vorstandsversammlung
 - 3 Abteilungen:
 - Division of Environmental Information and Assessment (DEIA)
 - Division of Environmental Management (DAM)
 - Division of Environmental Policy (DEP)
 - UNEP-Regionalbüros (europäisches Regionalbüro in Genf)
 - thematische Regionalprogramme; deutsches UNEP-Komitee
 - Finanzierungsinstrument: Environment Fund
- Sekretariat:** UNEP
United Nations Avenue, Gigiri
P.O. Box 30552
Nairobi
Kenya
- Tel.: (+254) 2 621 234
Fax: (+254) 2 623 927 / 3692
e-mail: ipainfo@unep.org
- Internet:** <<http://www.unep.org>>
<<ftp://157.150.112.7>>

ORGANISATION FÜR ERZIEHUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR DER VEREINTEN NATIONEN

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (UNESCO)

Gründungsdatum: 1946

Organisationstyp: IGO, Unterorganisation der Vereinten Nationen

Mitglieder: 185 Mitglieder (Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen)

Ziele:

- Forschungsförderung zu Fragen der Mensch-Umwelt-Beziehungen
- Bewahrung des globalen Kultur- und Naturerbes
- Erziehung/Sensibilisierung im Umweltbereich

Aktivitäten: im **Naturschutz:**

- Beteiligung an der Umsetzung der Agenda 21, der Konvention über die Biologische Vielfalt und der Klimarahmenkonvention
- Programm: "Der Mensch und die Biosphäre" ("Man and Biosphere Programme", Forschung über Mensch-Umwelt-Interaktionen; Biosphärenreservate, s. Kap. 2)
- internationale Forschungsprogramme (IBP, GLOBE, Diversitas, etc.)
- Verwahrer und Sekretariat der Welterbekonvention (s. Kap. 2)
- Forschungs- und Beratungsprogramme zur Umwelterziehung

Organe:

- Generalversammlung
- Ausführender Ausschuß (Executive Board)

Sekretariat: *UNESCO*
7 place de Fontenoy
F 75352 Paris 07 SP
France
Tel.: (+33) 1 45681000
Fax: (+33) 1 45671690

Internet: <<http://www.unesco.org>>

KOMMISSION FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Commission on Sustainable Development (CSD)

Gründungsdatum: 1993 (Beschluss der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung UNCED 1992)

Organisationstyp: IGO der Vereinten Nationen, Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC)

Mitglieder: 53 (D Mitglied seit 1993); andere Mitgliedsstaaten der UN, Nichtmitgliedstaaten, IGOs, NGOs mit Beobachterstatus

Ziele:

- Bestimmung und Vereinbarung langfristiger strategischer Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Umsetzung der Agenda 21)
- Teilziel: Unterstützung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

Instrumente:

- Entwicklung internationaler Rechtsinstrumente zu Wald, Tourismus, u.a.
- Entwicklung von Kriterien und Indikatoren für Nachhaltigkeit (u.a. als Grundlage für Berichtspflichten)

Organe: - Vorstand (Bureau)

- ad-hoc Expertentreffen
- Intergovernmental Forum on Forests = IFF (früher: Intergovernmental Panel on Forests = IPF)
- Hochrangiger Beratungsausschuß für Nachhaltige Entwicklung (Beratungsfunktion, eingesetzt vom UN-Generalsekretariat)

Sekretariat: *United Nations Division for Development*
2 UN Plaza, Room DC2 - 2220
New York, NY 10017
USA
Tel.: (+1) 212 963 3170
Fax: (+1) 212 963 4260
e-mail: dsd@un.org

Internet: <<http://www.un.org/esa/sustdev/csd.htm>>

GLOBALE UMWELTFAZILITÄT

Global Environment Facility (GEF)

- Gründungsdatum:** 1991, Neustrukturierung 1995
- Organisationstyp:** IGO, Umsetzung durch UNDP; UNEP und Weltbank
- Mitglieder:** 156, Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (D seit 1991)
- Ziele:** Finanzierungsinstrument für Programme und Projekte aus den Bereichen:
- Biologische Vielfalt
- Klimaveränderung
- Internationale Gewässer
- Verminderung der Ozonschicht
- Aktivitäten:** Koordination der Finanzierung:
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt
- Klimarahmenkonvention
- Organe:** - Rat (Council)
- Versammlung (Assembly)
- Wissenschaftlicher und Technischer Beratungsausschuß
- Sekretariat:** *GEF Secretariat,
1818 H Street N.W.,
Washington D.C. 20433
USA
Tel.: (+1) 202 473 0508
Fax: (+1) 202 522 3240 / 3245
e-mail: gef@gefweb.org*
- Internet:** <<http://www.gefweb.org>>

WELTNATURSCHUTZUNION

**International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN),
Kurzform: The World Conservation Union**

Gründungsdatum: 1948

Organisationstyp: NGO mit staatlichen und nichtstaatlichen Mitgliedern; Beraterfunktion bei UN- ECOSOC, FAO, IMO und UNESCO

Mitglieder: 913 (Staaten, Regierungsorganisationen, nationale und internationale Verbände, deutsche Mitglieder sind: BMU, BfN, GTZ und 12 Verbände)

Ziele: Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Aktivitäten:

- Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für Naturschutz
- internationale Lobbyarbeit, u.a. durch Erarbeitung von internationalen Strategien und Entwürfen für internationale Abkommen
- Beratung von Regierungen und NGOs

Organe:

- Welt-Naturschutzkongreß (früher: Generalversammlung)
Ratsversammlung (Council)
- 6 Ausschüsse:
 - Commission on Ecosystem Management
 - *Commission on Environmental Law (incl. Environmental Law Centre = ELC und Environmental Law Information System = ELIS)
 - * Commission on Education and Communication
 - * Commission on Environmental Strategy and Planning
 - * World Commission on Protected Areas
 - * Species Survival Commission (mit ca. 100 Arbeitsgruppen)
- Programme:
 - I. Technische Programme ("Biodiversity, Marine and Coastal Areas, Wetlands, Forest, Protected Areas, Species Conservation, Sustainable Use of Wildlife, Service on Strategies for Sustainability, Social Policy, Environmental Assessment Service, Environmental Law, Environmental Education")
 - II. Regional-Programme

Secretariat: IUCN
28, Rue Mauverney
CH - 1196 Gland
Schweiz
Tel.: (+41) 22 999 0001
Fax: (+41) 22 999 0002
e-mail: mail@hq.iucn.org

Internet: <<http://www.iucn.org>>

WORLD CONSERVATION MONITORING CENTRE (WCMC)

Gründungsdatum: 1988

Organisationstyp: Non-profit Organisation

Mitglieder: keine Mitgliedschaft; WCMC wird getragen von IUCN, UNEP und WWF

Ziele:

- Sammlung, Verwaltung und Bereitstellung von Daten zum Naturschutz
- technische Beratung zur Unterstützung von Naturschutz und nachhaltiger Entwicklung

Aktivitäten:

- Datenbanken zu verschiedenen Themengebieten (gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Nationalparke und Schutzgebiete, bestimmte Habitattypen z.B. Wälder, Riffe usw., Biodiversität, Internationaler Handel mit Tier- und Pflanzenarten)
- Veröffentlichungen

Organe: keine

Sekretariat: *Information Officer, WCMC*
219 Huntingdon Rd.
Cambridge CB3 0DL
U.K.
Tel.: (+44) 1223 277314
Fax: (+44) 1223 277136
e-mail: info@wcmc.org.uk

Internet: <<http://www.wcmc.org.uk/programmes/>>
<<http://www.wcmc.org.uk/>>

WORLD WIDE FUND FOR NATURE (WWF)

(vormals: World Wildlife Fund, unter diesem Namen heute noch in Kanada und den USA bekannt)

Gründungsdatum: 1961

Organisationstyp: NGO, Stiftung

Mitglieder: weltweit 4,7 Mio, Einzelpersonen und nationale Organisationen

Ziele: Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt (durch den Schutz von Lebensräumen und Arten sowie der Veränderung von Konsumgewohnheiten)

Aktivitäten:

- Projekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt (Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika)
- Internationale Kampagnen
- Lobbyarbeit
- Fortbildungsprogramme
- Beobachtung des Internationalen Handels mit Tier- und Pflanzenarten (Trade Records Analysis of Fauna and Flora in Commerce = TRAFFIC, gemeinsam mit IUCN)

Organe:

- Stiftungsrat
- Vorstand
- beratende Ausschüsse
- WWF-Netzwerk aus nationalen und assoziierten Organisationen und Programmbüros (Umweltstiftung WWF-Deutschland: Schwerpunkte der Naturschutzarbeit liegen in den Bereichen Meere und Küsten, Binnenlandfeuchtgebiete und Wälder sowie Naturschutzarbeit in den neuen Bundesländern. Geschäftsstelle in Frankfurt a.M. und 7 Außenstellen, Adresse s. Kap. 10.2)

Sekretariat: *WWF International*
Avenue du Mont Blanc
CH - 1196 Gland
Schweiz
Tel.: (+41) 22 3649111
Fax: (+41) 22 3645358
e-mail: infobox@wwfnet.org

Internet: <<http://www.worldwildlife.org>>
<<http://www.panda.org>>

GREENPEACE INTERNATIONAL

Gründungsdatum: 1971

Organisationstyp: NGO

Mitglieder: 2,9 Mio Mitglieder

Ziele:

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Schutz vor Umweltverschmutzung und Klimaveränderungen

Aktivitäten:

- Kampagnen zu verschiedenen Schwerpunkten u.a.:
 - * Klimaschutz
 - * Überfischung und Verschmutzung der Weltmeere
 - * Schutz und nachhaltige Nutzung der Tropischen Regenwälder
 - * Treibnetzfisherei
 - * Kommerzieller Walfang

Organe:

- Versammlung (Greenpeace Council)
- Vorstand (Greenpeace International Board)

Sekretariat: *Greenpeace International*
Keizersgracht 176
1016 DW Amsterdam
Niederlande
Tel.: (+31) 20 5236222
Fax: (+31) 20 5236200
e-mail: adam@greenpeace.org

Internet: <<http://www.greenpeace.org>>
<<ftp://xs2.greenpeace.org>>

Deutsche Kontaktadresse:

Greenpeace e.V.
Große Elbstr. 39
22767 Hamburg
Tel.: 040 / 30618-0
Fax: 040 / 30618-100
e-mail: mail@greenpeace.de

Internet: <<http://www.greenpeace.de>>

BIRDLIFE INTERNATIONAL

(vormals: International Council for Bird Preservation, ICBP)

Gründungsdatum: 1922 (1993 Namens- und Strukturänderung)

Mitglieder: 60 nationale Partner-NGOs (deutsche Partnerorganisation ist der Naturschutzbund Deutschland NABU)

Ziele: Erhalt der biologischen Vielfalt durch den Schutz von Vögeln und ihren Lebensräumen

Aktivitäten:

- Forschung, z.B. Kompilation der wichtigsten Vogelgebiete der Welt (Important Bird Areas), Biodiversity Hot Spots, Rote Liste der Vögel der Welt, Gefährdungsanalysen
- Entwicklung von Schutzkonzepten, z.B. Aktionspläne für die gefährdetsten Vogelarten
- Projekte zum Schutz von Vögeln
- Beratung von Partner-NGOs
- Lobbyarbeit

Organe:

- Geschäftsstelle (Global headquarter, Cambridge)
- Regionalbüros (Ecuador, Indonesien, Belgien)
- Weltkonferenz, Regionaltreffen

Sekretariat: *BirdLife International*
Wellbrook Court
Girton Rd
Cambridge CB3 0NA
U.K.
Tel.: (+44) 1223 277 314
Fax: (+44) 1223 277 136
e-mail: birdlife@birdlife.org.uk

Internet: <<http://www.surfet.fi/birdlife/int/index.html>>

WETLANDS INTERNATIONAL

(Zusammenschluß von International Waterfowl and Wetland Research Bureau IWRB, Asian Wetland Bureau AWB und Wetlands for the Americas WA)

Gründungsdatum: 1995

Organisationstyp: NGO

Mitglieder: 48 (auch Deutschland)

Ziele:

- Unterstützung des Feuchtgebietsschutzes und des Schutzes von Wasservögeln
- Beratung der Ramsar-Konvention

Aktivitäten:

- Forschung
 - Monitoring, Koordination und Auswertung von internationalen und europaweiten Wasservogelzählungen
- Artenschutzprogramme und Schutzgebietsmanagement
- Anregung und Koordination von internationaler Zusammenarbeit
- Unterstützung internationaler Konventionen (Ramsar-Konvention s. Kap. 2, Bonner Konvention s. Kap. 2 und Kap. 5)

Organe:

- Vorstand
- regionale Gremien für die Bereiche: Asien/Pazifik, Afrika/Europa/Nahost und Amerika
- Internationale Koordinationsgruppe
- Forschungsgruppen zu bestimmten Vogelarten und Themengebieten
- Regional- bzw. Projektbüros

Sekretariat:

*Wetlands International
Droevendaalsesteeg 3 A
P.O. Box 7002
6700 CA Wageningen
The Netherlands
Tel.: (+31) 317 478 884
Fax: (+31) 317 478 885
e-mail: post@wetlands.agro.nl*

Internet: <<http://www.wetlands.agro.nl>>

FRIENDS OF THE EARTH INTERNATIONAL (FoEI)

Gründungsdatum: 1971

Organisationstyp: NGO

Mitglieder: 57 nationale Partner-NGOs (deutsche Partnerorganisation ist der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND)

Ziele: Schutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Aktivitäten: Koordination internationale Kampagnen, die von den nationalen Mitgliederorganisationen initiiert und durchgeführt werden. Schwerpunktt Themen sind: Tropische Regenwälder, Klimaveränderung, Schutz der Weltmeere, Schutz der natürlichen Ressourcen.

Organe:

- Jahresversammlung der nationalen Organisationen
- Ausführer Ausschuß

Sekretariat: *Friends of Earth International (FoEI)*
PO Box 19199, 1000 GD Amsterdam,
The Netherlands
Tel.: (+31) 20 6221369
Fax: (+31) 20 6392181
e-mail: fooint@antenna.nl

Internet: <<http://www.xs4all.nl/~foeint>>

9 Europäische Organisationen und Institutionen mit Naturschutzbezug

EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR (EUA)

European Environmental Agency (EEA)

Gründungsdatum: 1994 (Beschluss 1990 durch EG-Verordnung 1210/90)

Organisationstyp: IGO der EG

Mitglieder: 18 Mitgliedstaaten (einschließlich der 15 EU-Mitgliedsländer)

Ziele:

- Sammlung, Aufbereitung und Lieferung von Informationen und Daten über Umwelt und Naturschutz für Öffentlichkeit und Politik
- Entwicklung neuer Instrumente und Politik

Aktivitäten:

- Monitoring und Bewertung von Zuständen und Trends
- regelmäßige Berichterstattung zur Qualität und den Belastungsfaktoren der Umwelt sowie zur Effektivität der Umwelt-/Naturschutzpolitik
- Vorschläge zur Erstellung und Harmonisierung von Richtlinien und Standards
- Vorhersage und Modellbildung

Organe: Die EUA mit Verwaltungsrat (Management Board), Wissenschaftlichem Ausschuss und Fachabteilungen ist koordinierender Teil des European Environment Information and Observation Network (EIONET) und kooperiert mit folgenden Partnerinstitutionen:

- Europäische Themenzentren (European Topic Centres, ETC), die sich auf Gemeinschaftsebene mit bestimmten Schwerpunktthemen befassen:
 - *Binnengewässer ETC/IW (Großbritannien)
 - *Meeres- und Küstenlebensräume ETC/MC (Italien)
 - *Luftqualität ETC/AQ (Niederlande)
 - *Luftemissionen ETC/AEM (Deutschland)
 - *"Landcover" ETC/LC (Schweden)
 - *Datenquellenkatalog ETC/CDS (Deutschland)
 - *Boden ETC/S (Spanien)
 - ***Naturschutz ETC/NC** (Frankreich), zuständig für Erfassung und Bearbeitung von naturschutzrelevanten Daten, Aufbau eines Europäischen Naturinformationssystems EuNIS, Überwachung von Natura 2000
- Nationale Kontaktstellen (National Reference Centres, NRC), die für bestimmte Themen nationale Koordination durchführen und die Informationen an die ETCs weiterleiten (Deutsche Kontaktstellen der EEA für Luftemissionen, Luftqualität, Binnengewässer, Meeres- und Küstenumwelt und Datenquellenkatalog sind beim UBA angesiedelt, Kontaktstelle für Landbedeckung ist das Statistische Bundesamt, **Kontaktstelle für Naturschutz ist das BfN**)

- Main Component Elements (Nationale Institutionen für Datensammlung und Lieferung; in Deutschland UBA und BfN)
- Nationale Anlaufstellen (National Focal Points, NFP), für die fächerübergreifende Koordination zwischen den innerstaatlichen Elementen des EIONET (in Deutschland: Umweltministerien der Länder) und der EEA zuständig. Deutsche Anlaufstelle ist das UBA.

Eine wichtige Arbeitsgrundlage bildet das CORINE-Programm (Coordination de l'Information sur l'Environnement, 1985 -1990), in dessen Rahmen thematische Datenbanken eingerichtet wurden (Inventar der Emissionen in die Luft = CORINAIR, Landnutzung = Landcover, Boden- und Wasserressourcen, Küstenerosion, Inventar der Biotope = CORINE-Biotop-Projekt)

Sekretariat: 1. EEA European Environmental Agency:
European Environmental Agency
Kongens Nytorv 6
DK - 1050 Kopenhagen
Tel.: (+45) 33 367 / 100
Fax: (+45) 33 367 / 199
e-mail: eea@eea.dk

Internet: <<http://www.eea.eu.int>>

Sekretariat: 2. ETC/NC European Topic Centre Nature Conservation:
Museum National
d'Histoire Naturelle
Rue Cuvier 57
75231 Paris Cedex
Tel.: (+33) 1 40793870
Fax: (+33) 1 40793867
e-mail: ctecninf@mnhn.fr

Internet: <<http://www.mnhn.fr/ctn/>>

Sekretariat: 3. NRC National Reference Centre Nature Conservation:
Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Abteilung Z 2
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel.: 0228 / 8491 180
Fax: 0228 / 8491 200
e-mail: 100315,2714@compuserve.com

Sekretariat: 4. EEA-National Focal Point:
Umweltbundesamt (UBA)
Postfach 33 00 22
14191 Berlin
Tel.: 030 / 23145821
Fax: 030 / 23145583
e-mail: barbara.clark@uba.de

Internet: <<http://nfp-de.eionet.eu.int>>

EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO

European Environment Bureau (EEB)

Gründungsdatum: 1974

Organisationstyp: NGO

Mitglieder: 81 Umwelt- und Naturschutzorganisationen aus Europa

Ziele: Bündelung des Einflusses der europäischen Umwelt- und Naturschutzverbände für eine bessere EG-Politik im Umwelt- und Naturschutz, insbesondere im Hinblick auf den UNCED-Nachfolgeprozeß

Aktivitäten:

- Lobbyarbeit in Brüssel
- Herausgabe von Studien zu bestimmten Themen
- Kampagnen zu bestimmten Themen (z.B. Wüstenbildung, Luft)
- Kontrolle der Europäischen Institutionen bezüglich ihrer Verpflichtung, Umwelt- und Naturschutzbelange in alle Politikbereiche zu integrieren

Organe:

- Jährliche Vollversammlung (Annual General Meeting = AGM)
- Vorstand (Executive Board)

Sekretariat: *Europäisches Umweltbüro (EEB)*
34, Bld. de Waterloo
B 1000 Brüssel
Tel.: (+32) 2 289 109 0
Fax: (+32) 2 289 109 9
e-mail: eeb.bee@skynet.be

NATUROPA INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM FÜR NATURSCHUTZ

Naturopa Information and Documentation Centre on Nature Conservation

Gründungsdatum: 1967

Organisationstyp: Organ des Europarates

Mitglieder: Mitgliedstaaten des Europarates

Ziele: Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz auf Europäischer Ebene

Aktivitäten:

- Organisation der Europäischen Naturschutzjahre (1970, 1995)
- Publikationen (allgemein sowie zu bestimmten Themen)
- Informationsveranstaltungen und -kampagnen zu bestimmten Themen (z.T. in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen)
- Dokumentation

Organe: Nationalagenturen in allen Mitgliedstaaten

Sekretariat: *Centre Naturopa
Council of Europe
F - 67075 Strasbourg Cedex
France
Tel.: (+33) 3 88 41 20 00
Fax: (+33) 3 88 41 27 15
e-mail: helene.bouguessa@coe.fr
<<http://www.coe.fr>>*

Internet:

oder:

*Centre Naturopa
Nationalagentur Deutschland
Frau Helga Inden-Heinrich
Deutscher Naturschutzring e.V.
Am Michaelshof 8 - 10
Postfach 200425
53134 Bonn
Tel.: 0228 / 35 9096
Fax: 0228 / 35 9005*

EUROPEAN CENTRE FOR NATURE CONSERVATION (ECNC)

Gründungsdatum: 1994

Organisationstyp: Stiftung

Mitglieder: Netzwerk staatlicher und privater Naturschutzorganisationen und -institute

Ziele: - Förderung und Bewertung der europäischen Naturschutzpolitik (auf EU- und Europaratsebene) insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der Biologischen Vielfalt

Aktivitäten:

- Erarbeitung von Studien
- Durchführung von Fachtagungen
- Lobbyarbeit
- Beratung
- Methodenentwicklung
- Informationsaustausch (Datenbanken, Dokumentationszentrum)

Organe:

- Vorstand
- Wissenschaftlicher Ausschuß
- Geschäftsstelle und ein Regionalbüro (Budapest)

Sekretariat: *ECNC*
PO Box 1352
5004 BJ Tilburg
Niederlande
Tel.: (+31) 13 4663240
Fax: (+31) 13 4663250
e-mail: ecnc@ecnc.nl

Internet: <<http://www.ecnc.nl>>

FEDERATION EUROPARC

(vormals: Federation of Nature and National Parks in Europe, FNNPE)

Gründungsdatum: 1973

Organisationstyp: NGO (verschiedene nationale Sektionen z.B. EUROPARC Deutschland)

Mitglieder: 217 Mitglieder in 33 Ländern (Nationalparke, Regionalparke, Naturparke, Verbände, Behörden, Einzelpersonen)

Ziele:

- Erhalt des europäischen Naturerbes durch Großschutzgebiete
- Weiterentwicklung und Verbreitung des Prozeßschutzgedankens
- Informationsaustausch

Aktivitäten:

- Öffentlichkeitsarbeit, Beratung
- Workshops und Studien zu speziellen Themen
- Projekte
- Förderung von Partnerschaften, Kooperationen, Personalaustausch
- Trainingskurse

Organe: Generalversammlung

Sekretariat: *EUROPARC*
Kröllstraße 5
94481 Grafenau
Tel.: 08552 - 96100
Fax: 08552 - 961019
e-mail: europarc@t-online.de

Internet: <<http://www.europarc.org>>

EUROPEAN UNION FOR COASTAL CONSERVATION (EUCC)

Gründungsdatum: 1991

Organisationstyp: NGO

Mitglieder: 600 Mitglieder in 40 Staaten (Mitglieder sind Forschungseinrichtungen, Verbände, staatliche Institutionen, Einzelmitglieder)

Ziele: - Schutz der Küsten Europas und des Mittelmeeres

Aktivitäten:

- Lobbyarbeit
- Durchführung von Fachveranstaltungen (Kongresse, Workshops)
- Monitoring, Berichte
- Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit

Organe:

- 22 Nationalagenturen
- Expertengruppen für bestimmte Themen

Sekretariat: *EUCC*
P.O. Box 11 232
NL - 2301 EE Leiden
The Netherlands
Tel.: (+31) 71 5122900
Fax: (+31) 71 5124069
e-mail: admin@eucc.nl

Internet: <<http://www.eucc.nl>>

CONNECT

Gründungsdatum: 1988

Organisationstyp: Verbund staatlich getragener Naturschutzforschungseinrichtungen Europas

Mitglieder: 11 (in Deutschland BfN)

Ziele:

- Förderung der europäischen Forschungszusammenarbeit im Naturschutz
- Anwerbung von Naturschutz-Forschungsaufträgen

Aktivitäten:

- Kommunikationsnetzwerk über Forschungsthemen und -projekte
- Erarbeitung gemeinsamer Forschungsprojekte

Organe:

- CONNECT-Contact Group
- Direktorentreffen

Sekretariat: *Institute of Forestry and Nature Research*
PO Box 23
6700 AA Wageningen
The Netherlands
Tel.: (+31) 317 477864
Fax: (+31) 317 424988
e-mail: j.j.i.wbrouns@ibn.

Internet: <<http://mwnta.nmw.ac.uk/connect>>

10 Deutsche Institutionen und Organisationen mit Bezug zum internationalen Naturschutz (Adressenübersicht)

10 DEUTSCHE INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN MIT BEZUG ZUM INTERNATIONALEN NATURSCHUTZ

10.1 Staatliche Institutionen und Organisationen

Die nachfolgend aufgeführten Institutionen beschäftigen sich entweder vorrangig oder im Rahmen bestimmter Arbeitsbereiche bzw. Projekte mit internationaler Naturschutzarbeit. (Diese Auswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Kennedyallee 5

53048 Bonn

Tel.: 0228 / 305-0

Fax: 0228 / 305-3225

Internet: <<http://www.bmu.de>>

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Konstantinstraße 110

53179 Bonn

Tel.: 0228 / 8491-0

Fax: 0228 / 8491-200

Internet: <<http://www.bfn.de>>

Bundesamt für Naturschutz

Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm (INA)

18581 Lauterbach

Tel.: 038301 / 86-0

Fax: 038301 / 86-150

e-mail: <bfm.ina.vilm@t-online.de>

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Friedrich-Ebert-Allee 40

53045 Bonn

Tel.: 0228 / 535-0

Fax: 0228 / 535-3500

e-mail: <poststelle@bmz.bund400.de>

Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Postfach 5180

65726 Eschborn

Tel.: 06196 / 79-0

Fax: 06196 / 79-1115

Internet: <<http://www.gtz.de>>

Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (WBGU)

Postfach 120161

27515 Bremerhaven

Tel.: 0471 / 4831-723 oder 733

Fax: 0471 / 4831-218

e-mail: <wbgu@awi-bremerhaven.de>

Internet: <<http://www.wbgu.de>>

<<http://www.awi-bremerhaven.de/> WBGU/>

Auskünfte über internationale Naturschutzinitiativen der Bundesländer (häufig handelt es sich dabei um bilaterale Abkommen mit Nachbarländern) erteilen die für Naturschutz zuständigen Ressorts in den einzelnen Ländern.

**Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz,
Landschaftspflege und Erholung (LANA)**

Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Ministerialrat Dr. K. Heidenreich
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 / 92143337
Fax: 089 / 92142266

Ministerien:	Landesanstalten:
<p>Baden-Württemberg Ministerium für Umwelt und Verkehr Kernerplatz 9 70182 Stuttgart Tel.: 0711 / 126-0 Fax: 0711 / 126-2880/1 e-mail: <poststelle@uvm.bwl.de> Internet:<http://www.uis-extern.um.bwl.de/uvm/um-home.htm></p>	<p>Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg Abt. 2 - Grundsatz, Ökologie Griesbachstr. 1 76185 Karlsruhe Tel.: 0721 / 983 -0 /-1423 Fax: 0721 / 983 -1414 /-1456 Internet:<http://www.uis-extern.um.bwl.de/lfu/lfuhome.htm></p>
<p>Bayern Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen Rosenkavalierplatz 2 81925 München Tel.: 089 / 9214-0 Fax: 089 / 9214-2266 e-mail: <poststelle@stmlu.bayern.de> Internet:<http://www.bayern.de/STMLU/></p>	<p>Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Infanteriestr. 11 80797 München Tel.: 089 / 9214-0 Fax: 089 / 9214-4640 Internet:<http://www.bayern.de/lfu/></p>
<p>Berlin Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie Am Köllnischen Park 3 10173 Berlin Tel.: 030 / 9025 -0 Fax: 030 / 9025 -1076 e-mail: <uis@sensut.verwalt-berlin.de> Internet:<http://www.sensut.berlin.de/sensut/umwelt/></p>	

<p>Brandenburg Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Albert-Einstein-Str. 42-46 14473 Potsdam Tel.: 0331 / 866-0 Fax: 0331 / 866-7240 Internet:<http://www.brandenburg.de/land/umwelt></p>	<p>Landesamt für Umweltschutz Abteilung Naturschutz Berliner Str. 21-25 14467 Potsdam Tel.: 0335 /324209 Fax: 0335 / 362520</p>
<p>Bremen Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz Birkenstr. 34 28195 Bremen Tel.: 0421 / 361-0 Fax: 0421 / 361-9321 e-mail: <sfu@uni-bremen.de> Internet:<http://www.bremen.de/info/umweltsenator/natur/start.htm></p>	
<p>Hamburg Umweltbehörde Billstraße 84 20539 Hamburg Tel.: 040 / 7880-0 Fax: 040 / 7880-3293 Internet:<http://www.hamburg.de/Behoerden/Umweltbehoerde/></p>	
<p>Hessen Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden Tel.: 0611 / 353-0 Fax: 0611 / 353-766</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin Tel.: 0385 / 588-0 Fax: 0385 / 588-6024 Internet:<http://www.mv-regierung.de/lm/></p>	<p>Landesamt für Forst, Naturschutz und Großschutzgebiete Wampenerstraße 17498 Neuenkirchen Tel.: 03834 / 899633 Fax: 03834 / 899658 e-mail: <laun-gue@mvnet.de> Internet:<http://www.MVnet.de/inmv/blum/laun/></p>

<p>Niedersachsen Niedersächsisches Umweltministerium Archivstr. 2 30169 Hannover Tel.: 0511 / 120-0 Fax: 0511 / 120-3399 e-mail:<poststelle@mu.niedersachsen.de> Internet:<http://www.mu.niedersachsen.de></p>	<p>Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Abt. 2 - Naturschutz Scharnhorststr. 1 30175 Hannover Tel.: 0511 / 925-5283 Fax: 0511 / 925-5334 e-mail:<poststelle@hi.nloe.land-ni.dbp.de> Internet:<http://www.nloe.de></p>
<p>Nordrhein-Westfalen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Tel.: 0211 / 4566-0 Fax: 0211 / 4566-388 Internet:<http://www.murl.nrw.de></p>	<p>Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen Leibnitzstr. 10 45659 Recklinghausen Tel.: 02361 / 305-1 Fax: 02361 / 305-215 Internet:<http://www.loeb.nrw.de></p>
<p>Rheinland-Pfalz Ministerium für Umwelt und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 7 55116 Mainz Tel.: 06131-16-0 Fax: 06131/16-4646 e-mail: <Poststelle@muf.rp.dbp.de> Internet:<http://www.rlp.de/010politik /030ministerium/070muf/top.stm></p>	<p>Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz Amtsgerichtplatz 1 55276 Oppenheim Tel.: 06133/94500 Fax: 06133/9450155</p>
<p>Saarland Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Halbergstr. 50 66121 Saarbrücken Tel.: 0681/501-00 Fax: 0681/501-4522 e-mail: <Sts@muev.saarland.de></p>	<p>Landesamt für Umweltschutz Organisationseinheit Natur und Landschaft Don-Bosco-Str. 1 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/8500-0 Fax: 0681/8500-384</p>

<p>Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung Ostra-Allee 23 01067 Dresden Tel.: 0351 / 564-0 Fax: 0351 / 564-2209 e-mail:<smu@freistaat.sachsen.de></p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Abt. Natur- und Landschaftsschutz Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden Tel.: 0351 / 89 28 0 Fax: 0351 / 89 28 225</p>
<p>Sachsen-Anhalt Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt Olvenstedter Str. 4-5 39108 Magdeburg Tel.: 0391 / 567-01 Fax: 0391 / 567-3368 Internet:<http://www.mu.lsa-net.de></p>	<p>Landesamt für Umwelt Sachsen-Anhalt Abt. 6 - Naturschutz Reideburger Str. 47-49 06116 Halle Tel.: 0345 / 57040 Fax: 0345 / 5704190</p>
<p>Schleswig-Holstein Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Grenzstr. 1-5 24149 Kiel Tel.: 0431 / 988-0 Fax: 0431 / 988-7209 e-mail:<pressestelle.munf@landsh.de> Internet:<http://www.schleswig-holstein.de/landsh/landesreg/min_umwelt/umwelt.html></p>	<p>Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Tel.: 04347 / 704-0 Fax: 04347 / 704-302</p>
<p>Thüringen Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Beethovenplatz 3 99096 Erfurt Tel.: 0361 / 37 -993 04 Fax: 0361 / 37 -999 50 e-mail:<tmlnu@thueringen.de> Internet:<http://www.thueringen.de/tmlnu/natur/natur.htm></p>	<p>Thüringer Landesanstalt für Umwelt Abt. Naturschutz und Landschaftspflege Prüssingstr. 25 07745 Jena Tel.: 03641 / 684 300 Fax: 03641 / 684 222 Internet:<http://www.tlu.uni-jena.de></p>

10.2 Nichtstaatliche Institutionen und Organisationen

Die nachfolgend aufgeführten deutschen Verbände und Organisationen engagieren sich entweder vorrangig oder im Rahmen bestimmter Projekte im internationalen Naturschutz oder können Informationen zu diesem Themengebiet geben. (Diese Auswahl ist alphabetisch geordnet; sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Arbeitsgemeinschaft Regenwald und Artenschutz e.V. -ARA-

Klasingstr. 17
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 / 65943
Fax: 0521 / 64975
e-mail: araoffice@aol.com
Internet:<<http://www.dsk.de/rds/00940.htm>>

BUND

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany - FoE Germany

Im Rheingarten 7
Postfach 30 02 51
53182 Bonn
Tel.: 0228 / 40097-0
Fax: 0228 / 40097-40
e-mail:<bund@bund.net>
Internet:<<http://www.bund.net>>

Deutsche Gesellschaft für Tropenökologie gtö

Institut für Wissenschaftliche
Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern
Denzenbergstr. 35
72074 Tübingen
Tel.: 07071 / 208 920
Fax: 07071 / 208 925
e-mail:<gtoe@biologie.uni-ulm.de>
Internet:<<http://www.gtoe.de>>

Deutsche Kontaktstelle zum Clearing House Mechanismus (CHM)

c/o Zentralstelle für Agrardokumentation und -information (ZADI)
Villichgasse 17
53177 Bonn
Tel.: 0228/9548-212
Fax: 0228/9548-220
e-mail: <hfr@zadi.de>
<n11-3003@wp-gate.bmu.de>
Internet: <<http://www.dainet.de/bmu-cbd/>>

Deutscher Naturschutzring DNR

Am Michelshof 8 - 10
53177 Bonn Bad Godesberg
Tel.: 0228 / 3590 - 05
Fax: 0228 / 3590 - 96
e-mail:<dnr@dnr.de>
Internet:<<http://www.dnr.de>>

Deutsche Zoologische Gesellschaft e.V.

Zoologisches Institut
Universität München
Luisenstr. 14
80333 München
Tel.: 089 / 5902-273
Fax: 089 / 5902-474
e-mail: <schartau@zi.biologie.uni-muenchen.de>
Internet: <<http://staff-www.uni-marburg.de/~dzg/>>

Forum Umwelt und Entwicklung

Am Michaelshof 8-10
53177 Bonn
Tel.: 0228 / 359-704
Fax: 0228 / 359-096
e-mail:<ue@t-online.de>
Internet:<<http://www.oneworldweb.de/forum/>>

Greenpeace e.V.

Große Elbstr. 39
22767 Hamburg
Tel.: 040 / 30618-0
Fax: 040 / 30618-211
e-mail:<mail@greenpeace.de>
Internet: <<http://www.greenpeace.de>>

Institut für Biodiversität und Naturschutz e.V. (IBN)

Bund Naturschutz in Bayern
Dr. Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 299054
Fax: 0941 / 25627
e-mail:<InstBN@t-online.de>

NABU**Naturschutzbund Deutschland e.V.**

Herbert-Rabius-Str. 26
53225 Bonn
Tel.: 0228/97561-0
Fax: 0228/97561-90, -92, -94
e-mail:<NABU_Info@compuserve.com>
Internet: <<http://www.nabu.de>>

Oro Verde - Stiftung zur Rettung der Tropenwälder

Bodenstedtstraße 4
60594 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 61 90 39 Fax: 069 / 62 09 79

Robin Wood e.V.

Postfach 102 222
28021 Bremen
Tel.: 0421 / 59 82 88
Fax: 0421 / 59 82 872
e-mail:<Robin_Wood_HB@Umwelt.Ecolink.org>
Internet: <<http://www.umwelt.org/robin-wood/>>

Stiftung Europäisches Naturerbe (euronatur)

Konstanzer Str. 22
78315 Radolfzell
Tel.: 07732 / 92720
Fax: 07732 / 927222
e-mail:<info@euronatur.org>
Internet: <<http://www.euronatur.org>>

Umweltstiftung WWF-Deutschland

Rebstöckerstraße 55
60326 Frankfurt
Tel.: 069 / 605003-0
Fax: 069 / 617221
e-mail:<info@wwf.de>
Internet:<<http://www.wwf.de>>

Urgewald e.V.

Van-Galen-Str. 2
48336 Sassenberg
e-mail:<urgewald@gn.apc.org>
Internet:<<http://www.epo.de/urgewald/>>

Zahlreiche Landesverbände oder Ortsgruppen von Naturschutzverbänden führen Naturschutzprojekte im Ausland durch. Diese sind direkt bei den jeweiligen Organisationen zu erfragen.

THEMATISCHE ÜBERSICHT DER NATURSCHUTZABKOMMEN UND -PROGRAMME

Um zu einem Themenkomplex schnell eine Übersicht über die relevantesten Übereinkommen und Programme zu erhalten, wurden diese nachfolgend in thematischen Gruppen zusammengestellt. Mehrfachnennungen sind möglich; die Reihenfolge stellt keine Wertung dar.

Aus Gründen der Überschaubarkeit wurden nur die Kap. 2 bis 6 aufgenommen wobei Kap. 6 (Naturschutz in der Entwicklungszusammenarbeit) zusammenfassend aufgeführt wird. Die einzelnen Abkommen des Kap. 7 (Bilaterale Naturschutzabkommen und Aktivitäten) konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Abkommen und Programme wurden nach folgenden Themenbereichen geordnet:

- Integrativer Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
- Nachhaltige Nutzung von Arten
- Umfassende Schutzkonzepte (Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume)
- Artenschutz
- Schutzgebiete
- Meere
- Binnengewässer
- Wälder, Tropenwälder
- Arktis / Antarktis
- Alpen
- Handel
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Landwirtschaft
- Naturschutzfinanzierung

Integrativer Naturschutz und Nachhaltige Entwicklung

- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992)29
- 5. Umweltaktionsprogramm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" (1993).....45
- Gesamteuropäische Umweltministerkonferenz "Umwelt für Europa" (1991)55
- Gesamteuropäische Strategie für landschaftliche und biologische Vielfalt (1995)56
- Naturschutz in der Entwicklungszusammenarbeit (Kap. 6).....77

Nachhaltige Nutzung von Arten

- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen - Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) (1973) 37
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung - Ramsar-Konvention (1971) 40
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten - Bonner Konvention (1979)..... 36
- Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa - Helsinki-Nachfolge-Prozeß (1993) 54
- Naturschutz in der Entwicklungszusammenarbeit (Kap. 6) 77
- Seerechtkonvention der Vereinten Nationen (UNCLOS)..... 34

Umfassende Schutzkonzepte (Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume)

- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) 29
- Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH - Richtlinie (1992) 46
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume - Berner Konvention (1979).....57
- Gesamteuropäische Strategie für landschaftliche und biologische Vielfalt (1995)56

Artenschutz

- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen - Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) (1973) 37
- EG-Artenschutzverordnung 44
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung - Ramsar-Konvention (1971) 40
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten - Bonner Konvention (1979)..... 36
- Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) (1980)..... 35
- Konvention zum Schutz der antarktische Robben (1972)..... 39
- Arbeitsgruppe "Schutz der arktischen Flora und Fauna" (CAFF) (1992)..... 30
- Internationales Walfangübereinkommen (ICRW) (1946)..... 42
- EG -Vogelschutzrichtlinie (1979)..... 50
- Abkommen zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer (1990) 75
- Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (1991) 74
- Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee (1992)..... 73
- Afrikanisch - Eurasisches Wasservogelabkommen (1995) 72
- Seerechtkonvention der Vereinten Nationen (UNCLOS)..... 34

Schutzgebiete

- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992).....29
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung 40
- Biosphärenreservate (1971) 41
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt - Welterbekonvention (1972) 38
- Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH - Richtlinie (1992) 46

-	EG -Vogelschutzrichtlinie (1979).....	50
-	Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume - Berner Konvention (1979)	57
-	Europadiplom (1964)	59
-	Biogenetische Reservate (Resolution (76) 17 vom 15.3.1976 und (79) 9 vom 29.5.1979 des Europarats zur Errichtung eines "Europäischen Netzwerkes biogenetischer Reservate").....	58
-	European Ecological Network - EECONET (1993).....	53
-	“Parke für das Leben: Aktionsplan für Schutzgebiete in Europa” (1994)	52

Meere

-	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992).....	29
-	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes - Neue Helsinki Konvention (1992)	64
-	Internationale Nordseeschutzkonferenz (INK) (1983)	66
-	Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres (1982)	67
-	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nord-Ost-Atlantiks - Oslo - Paris - Konvention (OSPAR) (1992)	65
-	Seerechtkonvention der Vereinten Nationen (UNCLOS).....	34

Binnengewässer

-	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992).....	29
-	Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung - Ramsar-Konvention (1971)	38
-	Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (1992)	31
-	Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) (1991).....	70
-	Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (IKSR) (1962), Aktionsprogramm Rhein (1987).....	71
-	Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO) (1996)	68

- Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau - Donauschutzübereinkommen (1994) 69

Wälder, Tropenwälder

- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992).....29
- Internationales Tropenholz-Übereinkommen (ITTA) (1994)28
- Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa - Helsinki-Nachfolge-Prozeß (1993)54
- Naturschutz in der Entwicklungszusammenarbeit (Kap. 6).....77

Arktis / Antarktis

- Umweltschutzprotokoll des Antarktisvertrages (1991).....33
- Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) (1980).....35
- Konvention zum Schutz der antarktische Robben (1972)39
- Arbeitsgruppe "Schutz der arktischen Flora und Fauna" (CAFF) (1992).....30

Alpen

- Übereinkommen zum Schutz der Alpen - Alpenkonvention (1991).....62
- Durchführungsprotokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention (1994)63

Handel

- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen - Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) (1973)37
- EG-Artenschutzverordnung44
- Internationales Tropenholz-Übereinkommen (ITTA) (1994)28

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992).....29
- Übereinkommen über UVP im grenzüberschreitenden Zusammenhang
-Espoo-Konvention (1991)32
- Richtlinie des Rates über die UVP bei bestimmten öffentlichen und
privaten Projekten (85/337/EWG) (1985).....49

Landwirtschaft

- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992).....29
- Flankierende Maßnahmen zur Agrarreform (1992), Verordnung 2078/92 (EG).....47
- Naturschutz in der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 6).....77

Naturschutzfinanzierung

- GEF (siehe Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (1992))29
- Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes
für die Umwelt LIFE (1992).....48